Albert Georg Schwartzens
öffentlichen Lehrers der Weltweisheit und Beredsamkeit
zu Greyffswald

Erörterung
zweyer
in die Pom̃ersch-Mecklenburgische Historie
tieff einschlagenden Fragen.

Die Erste:
Ob die Pommersche Gräntzen vor Alters, und insonderheit zur Zeit Fürst Wartislaffen I, sich so weit in die Mecklenburgische Lande erstrecket, daß sie auch noch Güstrou mit unter sich begriffen?

Die Andere:
Ob Güstrou, unter dem Schutz des gedachten Pom̃erschen Fürstens, durch die Mitgehülffen Bisch. OTTONIS von Bamberg, ums Jahr 1128, zugleich mit zum Christlichen Glauben gebracht, und darauf dem Kirchen-Sprengel des Pom̃erschen Bischoffthums zugeleget worden?

Zur Entdeckung der ehemaligen
Pom̃ersch-Mecklenburgischen Land-Gräntzen
aus glaubwürdigen Historischen Gründen
und urkündlichen Nachrichten abgefasset.

Greyffswald, gedruckt bey Hieronymus Johann Struck,
der Königl. Universität Buchdrucker. 1742.



Ich bin zu dieser Abhandlung veranlasset worden, da ich Sr. Groß-Ehrwürden, des Archidiaconi zu St. Marien in Wismar, Herrn Magistri Dieterichs Schrödern, unlängst herausgegebenes, und mit vieler Geschichts-Kunde, angenehm gemachtes Papistisches Mecklenburg, nicht ohne Vergnügen, gelesen habe. Die Verdienste, dieses beliebten Mannes, umb die Kirche Gottes, sind, schon längstens, bey jedermann, in Hochachtung gewesen. Und nun kan die gelehrte Welt, Ihm auch ihren Ruhm nicht versagen, seitdem Er, einige Jahre her, so beflissen gewesen, in der Mecklenburgischen, auch theils Pommerschen Kirchen-Historie, ein besseres Licht anzuzünden, und solches, außer der erwehnten, bereits, mit noch einigen andern Schriften, in eine würckliche Erfüllung gebracht hat.

Ich zehle mich mit, unter denen, die eine so löbliche Bemühung schätzen, wie sie sollen, und halte mich, umb so mehr, verbunden dazu, weil ich unter denen vielen, von Sr. Groß-Ehrwürden, zum Vorschein gebrachten Urkunden, eine manche angetroffen, die mir, wo nicht für sich, doch, wan ich sie mit andern zusammen gehalten, eine tieffere Einsicht in das eigentliche Verhältniß der Dinge gewehret, die, durch ihre Verknüpfung, den ehemaligen Zustand des Staats und der Kirche, in unseren Landen, ausgemacht haben: welches ein Augmerck ist, das ich, in der älteren Historie, fürnemlich, zu erhalten suche, und darin, ich vermeyne, daß ein wichtiger Theil ihres wahren Nutzens bestehe.

Die Erörterung der Fragen meines Vorwurffs, wird eben auch nur, in solcher Absicht, von mir unternommen. Und der wehrte Hr. Magister Schröder hat mir einen Gefallen erwiesen, daß Er, auf der 24sten, und folgenden Seiten, des Pap. Mecklenb. die Schwürigkeiten vorstellen wollen, die sich dabey aufzugeben schienen, wenn man, so wohl die eine, als die andere, mit einer bejahenden Beantwortung abfertigen will; so, wie er, in meiner Rugianischen Grängz-Hist. auf der 12. S. schon ehedem, von mir geschehen zuseyn, daselbst angemercket hat. Es ist nichts leichter, als in Dingen so verkrochener und magerer Zeiten, einen unversehenen Fehl-Tritt zu machen. Und wo es gleich getroffen worden; so ist man doch denen noch Danck schuldig, die, mit so viel Wohlmeynen, und Bezeugung einer Begierde zu der Historischen Gewißheit, einige Zweyfels-Gründe dawieder aufbringen, als der Hr. Magister Schröder, wider die Bejahung unsrer Fragen, zur Erwegung gegeben. Ich habe sie, in der Absicht, gelesen, und mache mir nun ein Vergnügen daraus, nach der eingeräumten Erlaubniß, meine Gedancken, darüber, zu eröffnen. Das werde ich, mit einer solchen Gleichgültigkeit thun, als wan ich kein Pommer wäre, und habe die Hoffnung, von dem Herrn Gegner, daß Er sie so ansehen und prüfen werde, als wan Er kein Mecklenburger wäre. Es ist doch wohl gleich viel darumb, ob Güstrou, vor 600. Jahren, zu Pommern oder Mecklenburg gehöret, und ob es dem Pommerschen oder einem andern Stiffts-Sprengel, einerleibt gewesen. Die Liebe des Vaterlandes darff hier nicht regieren. Es kommt nur darauf an, daß man, so viel es sich thun läßt, hinter die Historische Wahrheit komme, und, dadurch, im Stande gesetzet werde, von anderen Vorkommenheiten der damaligen Zeiten, sie mögen den Staat oder die Kirche betreffen, nach ihrer eigentlichen Beschaffenheit, destobesser zu urtheilen, und sich, aus ihren Zusammenhang, desto deutlicher zu vernehmen. Das wird, wie ich hoffe, dem Herrn Magister Schröder, so angenehm seyn, als mir selber. Und auch hat Er Sich, in dem angeführten Orthe, schon zum voraus, dahin erkläret.

Erste

Erste Frage:

Ob die Pommersche Gräntzen, vor Alters, und insonderheit, zur Zeit F. Wartislaffen I. sich, so weit, in die Mecklenburgische Lande erstrecket, daß sie auch noch Güstrou mit unter sich begriffen?

Fürst Wartislaff I. war, nach Aussage unserer Scribenten, der Erb-Printz Fürst Svantibors I. der im Jahr 1107. da dieser, noch als ein Heyde, verstorben, vermöge des, in dem Königlich- und Fürstlichen Pommerschen Hause, hergebrachten Rechts, die Regirung erhielte. Seine Lande waren, von Umfang der Gräntzen, wie ein Königreich. Sie führen, bey denen Scribenten, auch den Titul und er selbst eines Königes (*). Sie erstreckten sich, durch die Neu-Marck, tieff in Polen hinein, so daß sie noch der vorderen Woywodschafften und Provintzen einige, in sich faßeten: Und anderer Seits gingen sie auch, biß an die Lausitz u. Schlesien, wo nicht noch weiter (†). Die Uckermarck gehörte ebenfals dazu (**). Dißeits der Oder, wohneten zunähest, die Rheterer und zogen sich, fürlängst der Peen herauf. Dan kamen die Tollenser, um den Fluß dieses Nahmens, die das Land Treptou und das nunmehro Mecklenburgische Land Stargard, inne hatten. Dißeits der Peen aber wohnten die Circipaner, mit denen, Westwerts, die Kißiner, zwischen der Rekenitz und Warnov, gräntzeten (††). Diese vier Völcker hatten den gemeinen Nahmen der

 Luti-

(*) Die Bambergische Scribenten nennen, in der Lebens-Beschreibung Bisch. Ottens, den Pommerschen Staat, verschiedentlich, ein Königreich, und die Stände desselben, principes regni. F. Wartislaf selber thut eben also, beym Abt Andrea, in Vita Ottonis L. III. C. 20. Jhm aber legen Saxo Grammaticus, Crantzius und andere, wie auch die Nordische Schribenten, seinem jüngern Bruder Ratibor, den Titul eines Königs, bey.

(†) Das lässet sich alles, wo man unsern Geschichtschreibern es ja nicht zuglauben wolte, doch auch, mit dem klaren Gezeugniß der Bamberger, erweisen

(**) Solches bezeugen, beydes die Brandenburgische und Pommersche Scribenten.

(††) Diese Eintheilung der Wenden, dißeits der Oder, lässet sich aus dem klaren

Lutizier oder Wiltzer (*). Und auf ihre Beherrschung komt es, mit der Beantwortung unsrer Frage, hauptsächlich an. Es wird also zu untersuchen seyn, unter was für einer Regirung sie, zu dieser Zeit, gestanden: da sie die 3. Fürstenthüme, Pommern, Rügen und Mecklenburg, gleich nahe berührten. In die weit zurückgelegten Zeiten, deshalb hinein zu gehn, würde hir viel zu weitläufftig seyn. Es ist nur nöthig kurtz zuerwehnen, daß der älteste König der Lutizier, Wizan, von dem wir, aus denen annalibus rerum à Carolo M. gestarum, Nachricht haben, daß er, im 8ten Jahrhundert, nach Christi Geburth, über sie regiret, zugleich auch ein Beherrscher der Obotriten oder Mecklenburger gewesen (†) und sie auch wieder zum Gehorsam gebracht habe, als sie von ihm abgefallen waren. Bey deßen Nachfolger in der Regirung, dem Liubit, wolten sie abermahl nicht fest halten; sondern erwehlten einen gewißen Traskou zu ihren Regenten. Und ob ihnen gleich solches einen blutigen und unglücklichen Krieg mit denen Wiltzen, in Gesellschafft der Dänen, ja dem letztern, auch den Tod, zuwege brachte (**); So wurden sie doch nur immer abgeneigter von der Wiltz- oder Lutizischen Regirung und hatten danechst ihre eigene Fürsten

klaren Bericht Helmoldi L. I. C. 2. Chr. Slav. und aus des Bangerti Anmerckungen darüber, rechtfertigen: und, aus dem ersteren, noch mit so viel grösserer Zuversicht, weil er eben zu dieser Zeit, als ein Priester zu Boson in Wagrien, einem damahls Mecklenburg-Wendischen Lande gelebet hat.

(*) Helmoldus, eben daselbst.

(†) Ich habe den beybringlichen Beweiß davon, in meiner unlängst herausgegebenen Pom. und Rug. Lehn-Historie, auf der 27sten Seiten geführet, und mag mich, weder mit denen Mecklenburgisch- noch Pommerschen Regenten und Königen, die von beyderseits, zu so alten Dingen, alzu jungen Schribenten, und insonderheit denen Mecklenburgischen, in einer so unzertrennten Ordnung, mit ihren Gemalinnen, wie auch Kindern, Geburths- Regierungs- und Sterb-Jahren erzelet werden, als wan sie selber, zu eines jeden Zeiten gelebet, oder die beglaubteste Nachrichten, davon gehabt hätten: daran es doch fehlet. Ich liebe, in der Historie, zuverläßige, oder doch mit Wahrscheinlichkeit versehene Tritte. Und wo ich diese nicht erreichen kan, da mag ich lieber nichts wissen.

(**) S. die ged. Lehn-Hist. 33. u. f. S.

Fürsten, nach einander. Der Wendische Staat litte zwar, überhaupt durch diese Zergliederung, einen großen Abgang der Kräffte; aber die Obotriten doch das meiste. Denn wie sie sich vorher schon, denen Lutiziern desto beßer gewachsen zu seyn, immer an die Francken gehalten; So kamen sie danechst gar um ihre Freyheit und musten, nach Abgang der Carolinger in Teutschland, der Sächßischen Hertzoge Ober-Herrschafft erkennen (*). Die Lutizier nahmen es, auch nach der Zeit, öffters mit beyden auf. Und ob sie, von denen Sachsen, gleich manche Stöße bekamen: so theilten sie doch, wan die Reihe des Gelücks der Waffen, an ihnen kamm, auch wieder welche aus. Bißweiln mußten sie, sich eines unglücklichen Krieges zu entbürden, wohl einen Tribut übernehmen. Aber nicht lange ließen sie sich damit belästigen; sondern erholten sich ihres Schadens offt reichlich (†). Die Obotriten oder Mecklenburger behielten indeßen, unter dem Schutz der Sachsen, ihr eigenes Wesen. Aber ich kann keine gründliche Nachricht finden, daß sich die Gräntzen ihres Staats, weiter als biß an die Warnov, da die Kißiner, und biß an den Ursprung der Peen, da die Circipaner ihre Nachbaren waren, erstrecket hätten. Es sind keine so große Mistivoye, Billunge und andere Könige der Mecklenburger Wenden gewesen, als einige jüngere Scribenten einführen wollen. Man thut der gründlichen Geschichts-Kunde Gewalt damit an. Helmoldus (**) nennet denjenigen König Billung, der, nach Bangerti (††) und anderer Meynung, zur Zeit Kaysers Ottonis III. von der Weser bis an die Weichsel, regiret haben solte, Regulum Obotritorum. Und eben der Mistivoy, der um die Zeit der Regirung Kaysers Heinrichs II. wegen der

(*) Es braucht dieses hier keines weitläufftigen Beweises. Das erste liegt, aus denen Annal. Franc. zu Tage, und das andere ist, aus der Teutschen Historie, so etwas bekanntes, daß niemand daran zweyfelt. Es wird sich aber dieses doch auch, in einer Historie der Bekehrung derer Mecklenburger, Pommern und Rugianer zum Christenthumb, damit ich bereits, zum Abdruck, einen Anfang machen lassen, noch deutlicher zeigen.

(†) In meiner Lehn-Hist. ist davon, mit mehren, zu lesen.

(**) Lib. I. Chr. Slav. Cap. 13. & 14.

(††) Chr. cit. Helm. p. 39.

der ihm versagten Verwandtin des Sächsischen H. Bernhards, die gantze Nation der Wenden erregte, hatte deswegen, nicht alle Völcker derselben zu seinen Unterthanen. Wer gedachten Helmoldum (*) nur recht zuverstehen begehret, der wird solches selbst wohl finden (†). Sein Enckel und Nachfolger Gottschalck war es noch weniger. Er war ein Bunds-Genoße der Lutizier jenseits der Peen, wider die beyden dißeitigen Völcker derselben (**). Diese große Nation stand, eben zu der Zeit, wie sie immer gethan hatte, unter ihren eigenen Erb-Fürsten: Und zwar solchergestalt, daß die Circipaner und Kißiner mit dem Rügianischen, die Retherer und Tollenser aber, mit dem Pommerschen, ein gemeines Wesen ausmachten. Jene hatten Fürst Grimmen und danechst seinen Sohn Crito; Diese dagegen Svantibor I. zu ihren Beherrscher. Beyde hegeten zwar, unter sich selbst, sowohl wegen der Ober-Herrschafft als Gräntzen, noch Streitigkeiten, und der kurtz vorher gedachte Krieg, ward auch darum nur geführet (††). Aber wider Fürst Gottsalcken wurden sie sich bald einig, als er ihnen, so gar auch mit der Reformation, zu nahe kommen wolte, und waren, nebst seinen eignen Untherthanen, mit darüber, als er 1066. zu Lentzen an der Elbe, ermordet ward (*†).

Es ist etwas bekanntes, daß der Rugianisch-Lutizische Fürst Crito (†*), von denen Mecklenburgern, mit hinten Ansetzung der beyden Printzen ihres gewesenen Fürstens Gottschalcken, auch zu ihren

(*) l. c. C. 16.

(†) Auch wird es sich, in der ged. Bekehrungs-Historie: noch deutlicher aufgeben.

(**) S. Helmold. l. c, C. 21. Und obgleich, auf seiner Beforderung auch die Kissiner und Circipaner, sich zur Annahme des Christenthumbs erkläret, so erhellet doch zur Genüge, aus eben dieses Scribenten 20sten Cap. daß solches nicht aus unterthänigen Gehorsahm, sondern, aus freyen Willen, geschehen.

[††] P. und Rug. Lehn-Hist. 59. und 65. S.

[*†] Helm. l. c. Cap. 22, 23, 24.

[†*] Ich nenne ihn billig also, weil er nicht nur der Rugianer, sondern auch der Lutizier dißseits der Peen und Warnou, Erb-Fürst war. S. auch m. Hist. finn. Princ. Rug. p. 14.

ren Landes-Herren erwehlet ward (*). Dieser konnte, denen Sächsischen Ober-Aufsehern zum Kopfe kommen und erlösete nicht nur die Obotriten, von ihrer Dienstbarkeit; sondern nam ihnen gar ihr Sachsen dißeits der Elbe oder das sogenante Nord-Albingien weg. Ja auch die übrige Völcker der Wenden bequemeten sich zu seiner Herrschafft: So daß er endlich einer der grössesten Monarchen ward, und das gantze Land der Slaven, unter seiner Bothmäßigkeit bekamm (†).

B So

(*) Helm. l. c. Cap. 25.

(†) Ich traue solches dem Helmoldo L. I. C. 26. weil er zu Critens Zeiten schon gelebt, und nicht lange nach denselben auch geschrieben hat. Wie aber seine eigentliche Wordte: obtinuit dominium in universa terra Slavorum, zuverstehen, darüber habe ich in Hist. finn. Princ. Rug. p. 15. not. (c) meine Meynung eröffnet: obgleich der Hr. Abel, in s. Sächs. Alterthüm. II. B. Cap. 11. § 13. 405. u. f. S. darum noch daran zweyfeln wollen, weil man nirgend fünde, daß Crito auch über die Lutizier geherrschet hätte. Aber es ergiebet sich schon, aus dem vorhergehendem, daß er wenigstens ein Erb-Fürst derer beyden Lutizischen Völcker gewesen, die die Circipaner und Kißiner geheissen. Also käme es hier nur noch darauf an, daß man wüste, ob die beyde andere Völcker der Lutizier, die Retherer und Tollenser, welche sonst zu der Pommerschen Herrschafft gehöret, ihm auch unterthänig geworden. Da sagt nun unser Kantzou, im II. B. seines eigenhändigen Chronici, es wäre dieser Grängz-Streit endlich so geschlichet worden, daß Fürst Swantibor I. dem Critoni, als er seine Tochter Slavinen zur Gemalin genommen, die Pommersch-Lutizische Lande, auf Lebens-Zeit abgetreten. Und das stimmet mit dem Verlauff der Geschichte zu, den wir bald hören werden. Der Hr. Abel vermeynet zwar, daß, wenn Helmoldus l. c. vom dem Dominio Cruconis s. Critonis in universa terra Slavorum, redet, solches nur, nach der Redens-Arth desselben, von dem Lande der Mecklenburgischen Wenden, zu verstehen wäre. Und dieser Einwurff ist nicht sosgar nichtig: weil Helmoldus, wie auch Bangertus p. 13. seines Chr. Slav. bemercket, fast zur Gewohnheit hat, so schlecht hin, unter dem Nahmen der Slaven, gemeiniglich nur die Mecklenburger zu verstehen. Aber hir ist bedencklich, daß er sagt, in universa terra Slavorum, und scheinet darum was mehr, ja eben so viel zu bedeuten zu haben, als da er nachhero Cap. 35, am Ende, von Fürst Heinrichen, dem Mecklenburger, sagt: Quod rex vocatus sit, in omni Slavorum provincia,) und es selbst wördtlich, nicht nur von den Mecklenb. Wenden, sondern auch denen Kißinern, Circipanern, Lutiziern

So lange dieser nun lebte, blieb alles ein Hirte und eine Heerde. Als er aber 1105. von dem, aus Dännemarck, wieder zurück gekommenen Printz Heinrichen, des ermordeten F. Gottschalcken jüngern Sohn (*), auch gewaltiger weise, ums Leben gebracht worden (†): so entstandt eine ausnehmende Veränderung des Schau-Platzes. Denn die gantze Nation der Wenden kam so gleich in den Waffen (**), diesen Tod zu rächen, Fürst Heinrichen wieder zu vertreiben (††) und einen andern, der ein Christen-Feind

und allen Wendischen Nationen erkläret, weil in den Mecklenburgischen Landen/ F. Crito die Herrschafft, schon durch selbst eigene Wahl der Stände erhalten hatte. Dazu giebt es noch, der kurtz vorher erwehnte Zusammenhang der Dinge: und, was das meiste ist, so deucht mir gantz klar zu seyn, daß Helmoldus l. c. C. 36. n. 6. auch die Lutizier jenseits der Peen, mit zu den Rugianischen Völckern zehlet. Dem sey aber endlich wie ihm wolle: so bezeuget nicht nur der Annalista S. und das Chron. Magdeburgense, sondern auch eine, in der Historischen Gleichförmigkeit, gegründete Tradition, daß die Lutizier, eben zur Zeit der Regirung Critens, ums Jahr 1070, dem Kayser Heinrich IV, auf sein inständiges Anhalten, wider die Sachsen, eine kräfftige Hülffe gethan, und, bey der Gelegenheit, auch die alte Marck erobert hätten. Denn, daß solches der Mecklenburgische Printz Butue, wie Entzelius, oder gar der vorgegebene Mecklenburgische F. Pribislav und, in der Tauffe, umbenahmte Heinrich, als letzter König der Wenden zu Brandenburg, gethan haben solte: solches wird, von ged. Hrn. Abel, mit guten Gründen geleugnet. Daß die Pommersch- und Rugianische Lutizier solches ausgerichtet, halte ich für ungezweyfelt, und werde bey einer andern Gelegenheit noch zeigen, daß ein Gützkowscher Graf, als Anverwandter des Königlich-Brandenburgischen Hauses, wendischer Nation, in der Stadt Brandenburg commandiret, als dieselbe endlich, von dem Margrafen Alberto Urso erobert ward, und danechst in der Sachsen Gewalt verblieb.

(*) Den ältesten, Butue, hatte F. Crito, im Anfange seiner Mecklenburgischen Regirung, nach Gezeugniß Helm. l. c. C. 26. maßacriren lassen.

(†) Helm. l. c. C. 34.

(**) Helm. l. c. schreibt, es wären universi Slavorum populi, ii videlicet, qui habitabant ad orientem & austrum gewesen: woraus sich verstehen lässet, daß nicht nur die Obotriten selber, sondern auch, nebst den Rugianern, die gesamte Lutizier, Pommern und Märcker, an diesen Feld-Zuge Theil zu nehmen, so gleich bey der Hand gewesen.

(††) An welchen ihnen, wie Helmoldus schreibt, hauptsächlich mißgefallen,

Feind, wie Crito, seyn solte, an seiner Stelle, zuerheben. Welches ihnen doch, so gar, mißgeriethe, daß sie im Ratzeburgischen, auf dem Smiloner Felde, aufs Haupt geschlagen wurden, und sich ihm zum Tribut verpflichten mußten. Ich kann nicht läugnen, daß mir dieses immer, als eine erstaunens-würdige Würckung, von einen eintzigen Siege, und über Feinde, die noch genug Nachsatz haben konnten, fürgekommen sey. Ja, wenn man auch den andern Sieg, der im folgendem Jahr, wider die Rugianer bey Lübeck befochten ward (*), gleich mit dazu rechnen will, so hätte man sich doch darüber zu verwundern. Aber indeßen mag es, nach der gegenwärtigen Absicht, so viel gelten, als es kann: Weil Helmoldus es soschreibet (†). Das ist dennoch gewiß, daß es zwischen den Pommerschen Fürsten Wartislasen I. und Fürst Heinrichen, als seinen Schwager (**), bald zu andern Tractaten kamm. Denn jener behauptete so gleich, nach dem Tode Critens, sein völliges Recht, an die Lutizier jenseits der Peen, wieder, und verglich sich mit diesem, zu einen solchen Wechsel-Bündniße, daß er demselben, wider seine Ertz-Feinde, die Rugianer, Fürst Heinrich ihm aber, wider die Polen, Beystand thun solten und wolten (††). Man erkennet auch, das Fürst

Hein-

daß er ein solcher wäre, der das Christenthum wieder einzuführen, und sie den Sächsischen Fürsten zinsbar zu machen gedächte. Wie er dan, in der That, sich sogleich, zu des Sächsischen H. Magnussen Ober-Herrschafft pflichtig gemacht hatte, damit er sich, unter dessen Schutz, desto besser vest setzen könnte.

(*) Helm. l. c. C. 36.

(†) Sonst hab ich in der Hist. fin. pr. Rug. p. 43. not. [1.] & (k) und p. 48. u. 49. not. (r.) schon aus verschiedenen Hist. Gründen, gezeigt, was dieser Bericht, in Ansehung der Lutizier und Pommern, für einen Abfall leyde.

(**) Denn er hatte jenes Schwester, die Slavinam, nach der Ermordung ihres Gemahls Critens, so gleich wieder geheyrathet.

(††) Das stehet so wohl aus unsern eigenen, als auch das letztere insonderheit, aus denen Bambergischen Scribenten zubeweisen. Die Pommern nahmen daher auch Theil an denen Eroberungen, die von den Rügianern, in diesem gemeinschafftlichen Kriege gemacht wurden, denn sie trugen die Herrschafft Wolgast und Graffschafft Gützkov, so weit sie dißeits der Peen gelegen war, davon: Da sonst beyde, als ein Theil des Landes

Heinrich über die Lutizier jenseits der Peen nicht zu befehlen gehabt, unter andern, noch daraus, daß er zu den Feldzuge, wider die Prigniţer und Mittel-Märcker (*), nur seine Obotriten, nicht aber auch jene aufboth (†), da er doch, bey demselben, ihrer Dienste sonst wohl gebraucht hätte, wan sie von seiner Bothmäßigkeit gewesen wären: weil es in der damaligen Belagerung von Havelberg und Brandenburg gantz scharff daher ging (**). Bey diesem Verhältniß blieb es demnach; so lang Fürst Heinrich lebte. Als aber dieser 1126. Todes verfallen war: So that sich unter seinen beyden Printzen, wegen der Erbtheilung, eine so große innerliche Unruhe hervor, daß die Tributs Herrligkeit, die ihr Vater, bey anderen Wendischen Völckern, mit dem Schwerdt, erworben hatte, gar wieder verlohren ging (††); und also, wenn man auch anneh-

der Circipaner, zum Fürstenthum Rügen gehöreten. Micräl. Pommerl. 2. B. c. 65. Auch Kantzow und Klempzen. Es giebt aber auch sonst noch, der zuverläßige Zusammenhang der Historie, daß es mit der Tributs-Erlegung der Pommern, eigentlichen Nahmens, an Fürst Heinrichen nichts werden können, weil diese, nach dem ausdrücklichen Gezeugniß, nicht nur unserer, sondern auch der gedachten Bambergischen Scribenten, dem Hertzoge von Pohlen, durch die unglückliche Kriege, die sie mit ihm geführet hatten, dazu schon pflichtig geworden.

[*] Welchen Helmold. l. c. C. 37. beschreibet

[†] Helm. eben daselbst.

[**] Im übrigen siehet man hieraus, zugleich, was für eine Gelegenheit es gehabt habe, daß die Mecklenburgische Herren, einen Fuß in der Marck bekommen. Der oberwehnte glückliche Einbruch ihres F. Critens, hatte den Weg dazu gebanet. Und obgleich die Mecklenburger ihnen, deshalb, nicht viel Berechtigung zueignen konnten, weil es, durch Macht der Lutizier, geschehen war: so namen sie doch nun, um so mehr, einen Titul daher, weil die Brandenburgische Wenden sich mit, in der Smilouer Schlacht, finden lassen, und also den Anfang der Feindseligkeiten, mit Fürst Heinrichen, gemacht hatten. Diesem aber war auch, besonders die Prigniţ, so nahe gelegen, daß es ihm an Bewegniß dazu nicht fehlen konnte. Jedennoch haben sie es in der Marck, ungeachtet des Vorgebens einiger neuern Scribenten, nimmer zu einen beständigen Sitz gebracht, wie solches noch unlängst der gelehrte Verfasser des Send-Schreibens, vom Ursprung Niclotts I. p. 64. sqq. gezeiget.

[††] Das sagt Helm. l. c. C. 46. mit ausdrücklichen wordten.

annehmen wolte oder könnte, daß die Pommersche Lutizier-Wenden, damit, gleich anderen, belästiget gewesen, doch auch bey ihnen nun aufgehöret haben würde. Dazumahl, aus ungezweyfelten Gezeügnißen, beydes unsrer und der Bambergischen Geschicht-Schreiber, bekannt ist, daß sie bald hernach, auch so gar, das Joch des Gehorsams, gegen den Pommerschen Landes-Fürsten Wartislafen, der doch ihr angeborner Herr war, abzuschütteln suchten: Biß er sie 1128. eben zu der Zeit, da Bischoff Otto von Bamberg, zum andernmahl in Pommern, bey Demmin, anlangte, mit Feuer und Schwerdt, zu beßern Gedancken wieder brachte; so daß sie auch, bald hernach, auf sein Erfordern, nebst anderen deßen Ständen, zu Ußdom, auf einer allgemeinen Landes-Versammlung, mit erscheinen musten.

Man ersiehet also, aus dem gantzen Zusammenhang der bißherigen Erzehlungen, daß die Lutizier jenseits der Peen und überhaupt, nicht zu der Mecklenburgischen, sondern der Pommerschen Herrschafft gehöret; Wan auch gleich die Krieges-Veränderungen bißweilen mit sich gebracht hätten, daß sie an der erstern, eine Reuter-Steuer abgeben müßen; wovon aber doch, wo es ja zu F. Heinrichs Zeiten geschehen wäre, kaum noch ein ander Exempel auf zubringen seyn würde. Es ist vielmehr glaublich, daß die Lutizier oder Wiltzen, noch immer eingedenck geblieben, wie die Obotriten, als ehemalige ihres Reichs Genoßen, sich von ihnen getrennet und lieber unter einer frömden Herrschafft Schutz begeben, als mit ihnen, unter ihren angebornen Fürsten, zusammen bleiben wollen: Daher es diesen auch wohl nimmer, an einen Titul gefehlet haben würde, Tributs- und Unterthänigkeits-Ansprüche an ihnen zu formiren, wan sie wegen des Beystandes ihrer Sächsischen Schutz-Herrn, dieselbige nur gültig machen können. Das aber mögte hir noch eine Frage seyn, ob das Land der Lutizier, auch so tieff in das heutige Mecklenburg hinein gegangen, daß es so gar die Sadt Güstrov, oder doch die Gegend, da daßelbe nachhero erbauet worden, noch mit erreichet? Ich vermeine aber, daß darüber eine große Wahrscheinlichkeit, wo nicht gar Gewißheit, entstehen werde, wan man nur folgende Historische Gründe, in Erwegung ziehet.

I. Die Obotriten, die das letzte Volck der Mecklenburger Wenden, gegen die Lutizier waren, erstreckten sich nur biß an die Warnov (*), die, nach Beschreibung des Latomi, auf eine Meile von der Stadt Parchim herunter kömmt, und, nachdem sie fast mitten durch das heutige Mecklenburg, ihren Lauff fortgesetzet, sich etwa 2. Meilen unterhalb Rostock, in die Ost-See ergießet.

II. Dißeits der Warnov waren so gleich die Kißiner, als das erste Volck der Lutizier gegen Westen, der Obotriten ihre nächste Nachbarn: Zu welchen selbst der gedachte Mecklenburgische Scribent Latomus nicht nur Güstrov, sondern auch so gar Bützov und Sternberg rechnet: Da dan, um so viel weniger zu zweyflen seyn würde, daß auch die Güstrovsche Landes-Gegend denen Kißinern gehöret, weil dieselbe, noch auf einige Meilen, dißeits der Warnov, gelegen war.

III. Wo die Kißiner, Südwerts, ihr Ende hatten, da zogen sich die Circipaner, aus unsern heutigen Schwedischen Pommern, zwischen Tribusees und Demmin, immer fürlängst der Peen, biß zu ihren Ursprung, in Mecklenburg hinein (†).

IV. Jen-

[*] Das kan man wohl wahrnehmen, wenn man nur auf die geographische Beschreibung der wendischen Völcker, vorlängst der Ost-See, mercket, die sich, beym Helmold L. I. cap. 2. befindet, und die fernere Erklärung des Bangerti p. 11., damit zusammenhält.

(†) Dieser Ursprung kömmt bekannter maaßen aus 2. verschiedenen Quellen: der einen [nach Beschreibung Latomi] hinter Schwastorff, 3virtel Meil von Waren, und der andern, bey dem Dorff Richborg, die sich in der Cummerowischen See, als einen gemeinen Hälter, vereinbaren, und danechst, in einen Strom, auf Demmin zugehen. Man muß aber nicht vermeynen, als wan das nur allein die Circipaner gewesen, die innerhalb der Recknitz, Trebel, Peen und Rugianischen Meer-Enge, gewohnet, sondern es erhellet, aus denen Bestätigungen, die die Päbste Alexander, 1177. und Vrbanus, 1185. dem Schwerinschen Bischoffthum ertheilet, daß sie auch im Mecklenburgischen, noch dißeits der Peen gewohnet und gegen Norden, mit denen Kißinern gegräntzet haben müßen. Noch mehr aber bestärcket solches, eine Urkunde der Bezeugung, welche Bischof Berno, 1173. von der Einweyhung des ersten Altars, in dem Kloster Dargun ertheilet, als in welcher ausdrücklich gesaget wird, daß dieses Kloster in Circi-

IV. Jenseits der Peen, und unterhalb denen Circipanern, nach der Geographischen Charte zu rechnen, wohnten die Tolkenser, um den Fluß ihrer Benennung, auf und zwischen den vielen Werdern, Armen und Krümmen deßelben, in den Landen von Treptow, Neuen Brandenburg und Alten-Stargard, gegen Strelitz, Mirow und Wesenberg; östlicher Seits, längst der Ucker-Marck herunter: wester-Seits aber stießen sie, so wie auch die Circipaner, mit denen Provintzen Warnow und Muritz zusammen, davon sich die letztern noch, durch den großen Mecklenburgischen See dieses Nahmens, zu erkennengiebt (*). Da nun der Pommersche Fürst Wartislaf I. ein unstreitiger Beherscher der Lutizier war (†), ohne daß die Circipaner innerhalb der Peen

panien läge, ungeachtet es schon eine starcke Meilweges, jenseits Demmin lieget. Und überdem beweiset dieselbe, daß der Pom. Fürst Casimir, unter deßen Aufsicht diese Stiftung geschahe, noch im Besitz der Vorder-Peen gewesen, so weit sie in dem heutigen Mecklenburgischen Landen fleußt: Weil er, dem neuen Closter, die Fischerey auf derselben schencket.

(*) Was die Provintz Warnow anbetrifft, so hält zwar Bangertus in nott. ad Helm p. 11. dafür, das die Rostocker, auch Güstrow- und Bützouer dahin zurechnen wären. Aber, weil da die Kißiner wohnten, so läßet sich solches aus Helmoldo selbsten widerlegen, der, wenn er von denen 4 Lutizischen Völckern schon geredet, danechst, jenseits denenselben, die Warnower und Lingoner, als Nachbaren anweiset und saget: Vltra illos [Wilzos S. Luticos] sunt Linguones & Warnavi. Hos sequuntur Obotriti. Mir kömmt glaublich für, daß die Warnover, eben alda, wo die Circipaner bey dem Ursprung der Peen aufgehöret, in der Gegend der Stadt Waren, ihren Anfang genommen und sich so, oberhalb dem Calpinschen und Plauer See, biß nach der Elde, einen bekannten Fluß in Mecklenburg, hinan gezogen. Eine solche Lage geben die Päbstliche Bestätigungs-Bullen des Bischoffthums Schwerin und insonderheit Pabsts Vrbani von 1185. an die Hand: fürnemlich, wan man die von 1170. und 1191. damit zusammen hält. Wegen Muritz beziehe ich mich auf die Wismarsche Erstlinge des Hrn M. Schrödern 113. S. und der nur angeführten Urkunde Pabstes Urbani.

(†) Wie sich dan solches auch, nach dem Gezeugniß eines grossen Kenners unsrer Geschichte, in Specimine Introductionis in Hist. finn. Pomeraniæ, so Derselbe alhier 1721. unter dem Vorsitz unsers gelehrten Hrn. Profess.

Peen, mit denen Kißinern, noch grossen Theils zu den Fürstenthum der Rügianer gehörten: die damalige Gräntzen des Mecklenburgischen Fürstenthums aber, nur biß an die Warnow gegangen; So erfolget daraus, daß das Land Güstrov, und was sich, von dem Orth dieses Nahmens, biß nach Demmin erstrecket, noch mit zu der Herrschafft des gedachten Fürstens gehöret, und ich also der Sache nicht zu viel gethan, wenn ich, mit unsern Geschichtschreibern Kantzov, Klempzen, Micrälius und anderen, solches behauptet habe(*): so, wie ich daßelbe, jetzund, erwiesen zu haben vermeyne (†). Und darum geschahe es auch, daß Käyser Lotharius den Dänischen Printz Canuten, nach dem Tode König Heinrichs, der ihn selbst zu seinen Nachfolger vorgeschlagen hatte, weiter nicht, als zu einen König der Obotriten erhub (**): wie dan die näheste Scribenten der damaligen Zeiten, ihn gleichfals, bey diesen Titul, nur immer genennet (††). Nach

Westphal vertheidiget, noch aus einer eigenen Urkunde dieses Herrn erweisen lässet, darin sich derselbe, nicht nur ducem Pomeraniæ & Sedini, sondern auch Lutitiæ schreibet: und unser Micrælius bezeuget solches, von den ältesten Pommerschen Fürsten, noch mit mehreren Exempeln, in der Vorrede des 6. B. seines Pommerlandes.

(*) Denn obgleich der letztere in s. Pommerlande Lib. III. n. 16. nicht so eigentlich, als Cramerus Gr. Chr. L. I. C. 16. & 32. vermeldet, daß Fürst Wartislaf ein Herr des Landes der Lutizier, biß Güstrou gewesen; So hat doch Hartknoch Diss. Hist. de Origg. Pom. am Ende s Reip. Pol. p. 48. sq. geirret, wan er meynet, daß Micrælius solches, aus Uberzeugung der Unrichtigkeit, unterlassen. Denn in seinem Syntagmate Historiarum polit. L. III. Sect. XII. p. 1115. hat er es deutlich genug heraus gesaget, daß er ein Herr des Lutizier-Landes, biß Güstrou zu, gewesen, und Joh. Bugenhagen, der noch alle die vor benante unsere Scribenten, an Alter übertrift, bezeuget gleichfalls in s. Pomerania L. III. C. 14. daß die Pommersche Land-Gräntzen, ehedem, weiter als jetzund, über Demmin hinaus gegangen.

(†) Zugleich aber auch, daß es zu milde sey, wan der Hr. Thomas in Anal. Gustrov. p. 31. schreibt. Gustrovienses nunc temporis (Wartislai, & Ottonis Bamberg.) ut & Tollensi, Kissini, Heruli, Warnau: cæterique Wendi parebant Obotritis.

(**) Nach dem Gezeugnis Helmoldi L. I. C. 40.

(††) Als jetzt ged. Helmoldus l. c. und noch Capp. 50. 52. und 53., imgleichen Albertus Stad. ad an. 1133.

Nach seinen Tode, gelangten die beyde Printzen Pribislaf und Niclott die ersten, zur Regirung, aus deren Erb-Theilung, (vermöge welcher jenem die Wagrische und Polabische, diesem aber die Obotritische Lande zu fielen) (*) noch deütlicher erhellet, daß das gesamte Fürstenthum Mecklenburg, nur in diesen 3. Provintzen bestanden habe (†). Und in solchen Umständen blieb es, mit demselben, gegen die Gräntzen der Pommersch- und Rugianischen Lutizier, biß die überwiegende Macht, H. Heinrichs des Löwen zu Sachsen, um die Mitte dieses 12ten Jahrhunderts, die Gräntzen aller dreyer Fürstenthümer, in die grösseste Verwirrung brachte. Die erste Veranlaßung gab Fürst Niclott der Obotriten, etwa 1150. dazu, da er, als der Hertzog eben in Bäyern war, bey deßen Gemalin zu Lüneburg, seine vermeynte Tributs-Gerechtigkeit an den Kißinern und Circipanern vorbrachte, und zur Wiederbehauptung derselben, um Hülffe bat (**): auch durch Graf Adolphen in Nordalbingien oder Holstein, erhielte und damit so glücklich war, daß er sie wieder zinßbar machte, und noch dazu nötigte, den

C Rück-

(*) Helm. l. c. C. 52.

(†) Es ergiebt sich solches auch noch aus der Unterredung, die die beyde Fürsten, wegen Erbauung der Burg Segeberg, beym Helmold C. 53., mit einander hatten, denn, da der eine, zu den andern, sagt, was ihre Lande, nach der Reihe, aus diesem Castel der Sachsen, für Uberfall und Zwang zu gewarten hätten, so fängt er von Wagrien und Polabien an, und kommt dan, zuletzt, auf das Land der Obotriten, mit den Worden: Sed neque Obotritorum terra effugiet manus eorum. Warum war ihm aber auch nicht eben so bange, für das Land der Kißiner, das zu nähest an die Obotriter gräntzete? Ich solte meynen, daß man davon keine andere Ursache geben könnte, als weil ihm dieses nichts angegangen.

(**) Die angebrachte Klage bestand, nach Bericht Helmoldi C. 71., darin, daß die Kißiner und Circipaner allmälig zu rebelliren, und sich der Tributs-Erlegung zu entziehen, angefangen, die sie, vor diesem, leisten müssen. Wenn man nun in der Historie zurück siehet; so findet sichs leicht, daß es damit auf nichtsanders, als auf die Siege F. Heinrichs, wider die Rugianer, sein Absehen gehabt: obgleich dieser beyden Lutizischen sowohl, als anderer wendischen Völcker damalige Verpflichtungen, nach dem vorher schon angeführt en Gezeugniß Helmoldi, bey Ableben gedachten F. Heinrichs wider auf gehoben, und nun über 20. Jahr, nicht mehr üblich gewesen.

Rückstand zu vergüten (*). Sonst wurden sie das mahl noch, bey

(*) Es ist aus der Historie, leicht ausfündig zu machen, was F. Niclotten aufgebracht habe, diese Prætension nun erst wieder hervor zu suchen, da er schon so lange regiret. Er hatte nemlich gesehen, daß es Fürst Ratibor I., als vormundschafftlichen Regenten in Pommern 1148, wider die Circipaner, die biß daher noch, zu dem Fürstenthum Rügen gehöret hatten, und die Land-Striche von Tribusees, Grimmen, Barth und Stralsund oder Pütt (welches damalen noch der fürnehmste Orth in dieser Gegend war) bewohnten, so wohl geglücket hatte, daß er sie gar erobert, und dem Pommerschen Fürstenthum einverleibet hatte. Damit nun die Pommern, an dieser Seite, nicht noch weiter um sich greiffen, und ihm gar auch, das gantze Land der Kißiner, vor der Thür wegnehmen mögten, so suchte er die gedachte Berechtigung hervor: da es eben die beste Gelegenheit zu seyn schiene, weil F. Ratibor, in demselbigen Jahr 1151. mit Tode abgegangen, und die Rugianische drey Fürstliche Gebrüdere, noch sehr junge Herren waren. Es ist aber besonders merckwürdig in der Helmoldischen Erzehlung von dieser Sache, daß alle Absicht, abseiten des Niclottens, nicht weiter, als auf die Wiederherstellung des Tributs gegangen, und die Kißiner den Krieg, wie er gleichfalls saget, mit einer unmäßigen Summe Geldes abgekauffet; denn daraus erhellet, daß sie fürdismahl, noch nicht völlig Mecklenburgisch geworden, sondern bey ihrem vorigen gemeinen Wesen gelassen. Was die Circipaner anbetrifft; so lasse ich es zwar dahin gestellet seyn, wie sich die numehro regirende junge Fürsten zu Pommern Bogislaf und Casimir, die erste dieser Nahmen, mit Niclotten, endlich darüber verglichen. Daß sie aber, in dem Besitz des gantzen Circipaniens, innerhalb der Peen und Rekenitz, ungeachtet dieses unglücklichen Krieges, geblieben, das ist eine ausgemachte Sache; denn man findet es in der Historie, danegst noch immer unter ihrer Herrschafft, biß es ihnen erst 1100. und etliche 70. von dem Rugianischen Fürsten Jaromar I. durch Gewalt der Waffen, entrissen, und mit seinem Fürstenthum wieder verknüpfet ward. Dazu ist es noch nicht ausgemacht, ob dieser Krieges-Zug F. Niclottens und Graf Adolffs, den Theil der Circipaner innerhalb der Peen, so weit sie in dem heutigen Pommerlande, von Demmin an fleußt, oder vielmehr denjenigen betroffen, der um diesen Fluß belegen war, so weit er noch, von seinem zweyfachen Ursprung an, die heutige Mecklenburgische Lande durchströmet: welches letztere doch eine grössere Wahrscheinlichkeit hat. Das aber lässet sich nicht beweisen, daß auch die Tollenser, damalen, mit besieget worden, wie Latomus, und, aus demselben, der Hr. M. Schröder Pap. Mecklenb. 303. S. beybringen wollen. Denn, nach der umständlichen Erzehlung Helmoldi, hatte sich Fürst Niclott nur, über die Entziehung

bey ihren gemeinen Wesen gelaßen. Als aber 1162. und 63. H. Heinrich die gesamte Mecklenburgische Lande, durch Sieg der Waffen erobert hatte; so vertheilte er das Land der Obotriten, unter seine lieben Getreuen, und gab denen Söhnen F. Niclotten (*) die Provintzen der Kißiner und Circipaner, so weit diese letztern in dem heutigen Mecklenburg wohnten, an deßen staat wieder (†). Das war die erste Verrückung der alten Pommerschen Gräntzen,

C 2 in

derer Kißiner und Circipaner beklaget, auch diese nur bestritten. Vielleicht hat sich Latomus mit dem Lindenberg, darauf er sich beziehet, dieses Zusatzes daher erkühnet, weil beym Helmold auch erzehlet wird, daß ein berühmter Tempel, mit seinen Götzen zerstöret worden, welches sie gleich von der, bey den Tollensern, vermutheten Stadt Rethre und ihrem berufenen Radegast ausgeleget: da es doch nicht nöthig war, weil ein jedes Volck der Lutizier seine eigene Tempel hatte. Helmolden sind sonst Rethre und Radegast nicht so unbekandt. Er gedencket ihrer L. 7. C. 2. schon ausführlich, und auch sonsten: so daß er auch hieselbst, ihrer Nahmen nicht würde geschonet haben, wan er von ihnen geredet hätte. Endlich ist auch dieses noch zu bemercken, daß des F. Niclotten Tributs-Gerechtigkeit, nur auf die Kißiner und Circipaner angegeben wird: nicht aber auf die, von jeher, Pommersch gewesene Lutizier, der Tollenser und Retherer. Denn das bestätiget, den oben schon ausgeführten Historischen Satz, noch mehr, daß diese Vökker so wenig, als die Pommern jenseit der Oder selber, nach der Smilouer Schlacht F. Heinrichen zinsbar geworden: weil sonst Niclott eben die Prætension an ihnen haben, und es nun ein Stück Arbeit seyn können, diese sowohl als jene wieder zu verbinden. Aufs wenigste würde er es an der Ansprache nicht haben fehlen lassen, wenn er eine gleiche Berechtigung dazu zu haben vermeynet hätte.

(*) Denn er selbst war in diesem Kriege ums Leben gekommen. Helm. l. c. C. 87.

(†) Solches bezeuget Helmold l. c. C. 87., wenn man dasselbe mit dem 92sten zusammen hält. Da können aber keine andere Circipaner verstanden werden, als die ausserhalb denen heutigen Pommerschen Gräntzen, biß an den Ursprung der Peen hinan, wohnten, wo man nicht dem Glauben, sowohl der Mecklenburgischen, als Pommerschen Scribenten zu nahe thun will; weil dieselbe einstimmig bezeugen, daß die Pommersche Fürsten, so wie bisher, also auch nach dieser Zeit, noch lange im Besitz des Circipaniens, innerhalb der Peen und der Rugianischen Meer-Enge geblieben. Zugleich wird auch, der vorhergehenden Meynung, dadurch aufgeholffen, daß die ehemalige Zinsbarkeit, die von F. Niclotten wieder hervorgesucht ward, ebenfals nur auf jene gerichtet gewesen.

in dem Lutizier Lande, die man um so vielmehr, als widerrechtlich, ansehen könnte, weil die damalige Pommersche Hertzoge Bogislaff und Casimir die ersten, an denen Händeln H. Heinrichen des Löwen, mit Niclotten und deßen Söhnen, biß daher, noch keinen Theil genommen hatten (*). Jedennoch ist es etwas unläugbares, daß so groß die Veränderungen auch waren, die in den damaligen und nachherigen Kriegen, erst mit H. Heinrichen, im Jahr 1164. da er die Dänen und Rügianer auf seiner Seiten hatte, dan aber auch mit denen Mecklenburgischen Herren, der Gräntzen halben vorgingen: Die Pommersche Hertzoge gleichwohl, in der Gegend von Dargun, Neuenkalen, Malchin und Stavenhagen, als dem alten Circipanien, noch immer ansehnliche Land-Striche unter ihrer Herrschafft behielten (†).

Diese Abhandlung wird sich, wieder dasjenige rechtfertigen können, womit der Hr. M. Schröder, die Herrschaft des Pommerschen Fürsten Wartislafs I. über die Güstrovsche Landes-Gegend zweifelhaft machen wollen, da er dieselbe (**) mit, unter die allerley Sachen, rechnet, die, als noch nicht gnugsam erwiesen, in der Erzehlung von der Güstrover Bekehrung eingestreuet würden. Denn da er nichts anders dagegen einbringet, als daß er wider der bejahenden Pommerschen und Mecklenburgischen Scribenten Behauptung sothaner Herrschafft, derer beyden gegenseitig meynenden Geschichtschreiber, Thomä und Hartknochs Wordte, ohne einige Beweiß-Gründe, anführet; So braucht es desfals keiner besondern Wiederlegung (††). Andere

(*) Denn das thaten sie erst danegst, als sich nicht undeutlich verspühren ließ, daß die Absichen H. Heinrichs, nach Besiegung der Mecklenburgischen Herren, auch auf sie gerichtet wären: Weil das Augmerck dieses mächtigen Fürstens ging dahin, daß er ein Herr von dem gantzen Wenden-Lande an der Ost-See werden wolte.

(†) Es liesse sich aus der inneren und geheimen Historie unsers Vaterlandes, noch wohl etwas darüber ausmachen. Aber ich vermeyne numehro, meinen gegenwärtien Endzweck schon erreichet zu haben.

(**) Pap. Mecklenb. 249.

(††) Was aber auch daselbst auf der 253sten u. f. S. von der vermeynten gleichfalls noch ungewissen Einverleibung des Orths Güstrou, in dem Pommerschen Stifts-Sprengel, mit mehrern beygebracht worden, das wird nun erst, in der Erörterung der folgenden Frage, zu beleuchten und zu untersuchen seyn.

Andere Frage.

Ob Güstrou, unter dem Schutz des gedachten Pommerschen Fürstens, durch die Mitgehülffen Bisch. OTTONIS von Bamberg, ums Jahr 1128, zugleich mit zum Christlichen Glauben gebracht, und darauf dem Kirchen-Sprengel des Pommerschen Bischoffthums zugeleget worden?

Als Bischoff Otto vom Bamberg, im Jahr 1124. auf Befoderung des mächtigen Polnischen Hertzogs Bolislafs III. in Pommern ankamm; so fand er den damals regirenden Fürsten dieses Landes, Wartilsaf I. in der besten Entschliessung, diesem Prälaten, zu der Bekehrung seines Volcks, allen Lands-Fürstlichen Schutz und Zuschub angedeyen zulaßen: weil er selbst schon ein getauffter Christ war, und es biß daher, wegen seiner, im Heydenthum, so gar verstockten Unterthanen, nur noch im Verborgenen seyn müssen (*). Er erfüllete dieselbe auch so gar, daß er es an nichts dazu ermangeln ließ. Es ist leicht zu erachten, daß die Absicht dieses wohl gesinneten Herrn, auf die Bekehrung seiner gesammten Lande gegangen. In einem Volck, das für dem Greuel des Heydenthums so viel Eyfer hatte, als das Wendische, war nicht gerathen, noch eine Pflantz-Schule der Abgötterey zu hinterlaßen, die bald alles wieder angesteckt und verdorben haben würde. Da nun die Lande dieses Fürsten, von so weiter Erstreckung waren, so konnte dieses mühsame Bekehrungs-Werck, durch die eigene Person des Bischoffs Otten, nicht allein beschaffet werden. Er hatte solches, zum voraus, wohl gesehen, und schon von Bamberg, eine ziemliche Anzahl der geschicktesten Geistlichen mitgenommen, daß sie seine Gehülffen dabey wären, und der Polnische Hertzog, deßen Hoff er, auf der ersten Reise nach Pommern, vorher

(*) Es wird die Richtigkeit aller dieser Sätze, in der schon oben angezeigten Mecklenburg-Pommersch und Rugianischen Bekehrungs-Hist. mit gnugsamen Gründen gezeiget werden.

her besuchte, hatte deren Anzahl, auch noch mit einigen, vermehret, die ihm desto diensamer seyn konnten, weil sie der Wendischen Sprache mächtig waren (*). Es war dennoch die Erndte so groß, daß sie das erstemahl, von Hinter-Pommern aus, nur biß Wollin, in Jahres-Frist, bestellet werden konnte. Also blieben, dasmahl die Lutizisch-Pommersche Lande, dißeits der Oder, noch übrig; weil der Bischoff um wichtiger Angelegenheiten willen, nach seinen Bamberg zurück mußte: Da er sonst willens war, nun auch dieselbe und deren Städte Usdom, Wolgast, Gützkou und Demmin, mit der Predigt des Göttlichen Worts zu besuchen (†). Im Jahr 1128. kamm er abermahls und zwar durch Sachßen und der Marck-Brandenburg, hirher, das unterbrochene Bekehrungs-Werck fort zusetzen (**). Das geschahe nun in der Ordnung, daß er selbst zwar einige derer fürnehmsten damaligen Städte, als Usdom (††), Wolgast, Gützkou und danechst auch die Wieder-Bekehrung der abtrünnig gewordenen Stettiner und Juliner übernahm; Die übrigen Orther, Großwin, Loitz (so weit es sich wieder erholet hatte (*†)) Treptou an der Tollense, Stargard im Strelitzi-

(*) Die Bambergische Scribenten, von dem Leben B. Ottonis haben, verschiedene derselben, ihren Nahmen und Ämtern nach, bekannt gemacht; wer sich aber die Mühe überheben will, sie dorten zu suchen, der kan sie auch bey unsern Cramer in s. Gr. Pomm. K. Chr. 1. B. C. 15. und 29. beysammen finden, wie wohl ich doch glaube, daß ihrer, außer denen benamten, noch mehr gewesen, und auch gedachter Scribent, solches selbst gesiehet.

(†) Anonymus Bamberg. Hist. L. III. C. 11. Cram. 1 c. C. 32.

(**) Die Bambergischn Scribenten beschreiben diese Reise des Bischoffs gantz umständlich, und vermelden, daß er die Elbe herunter, so weit zu Wasser gegangen, biß er das Land der Lutizier erreichet, da er sie ferner zu Lande, nach der Provintz Muritz, und so weiter auf Demmin, dahin ihn F. Wartislaf beschieden, vortgesetzet hätte. Woraus man erkennet, daß die Lutizische Gräntzen, sich durch die Prignitz, biß an die Elbe hinan gezogen, und daß der Bischoff, durch das heutige Mecklenburg, da das Land Muritz, um den See dieses Nahmens, gelegen war, für dismal in Pommern angekommen sey.

(††) Worin aber dessen Priester, in seiner Abwesenheit, es schon so weit gebracht hatten, daß er es jetzund nur vollenden durffte.

(*†) Denn es war in den Kriegen F. Heinrichs von Mecklenburg, mit denen

lutizischen, Paswalck, Prentzlou, Demmin und andere aber, seinen Priestern und Mitarbeitern austheilete (*). Unter diesen erhielten Albinus und Siegfrid ein Bambergischer Archidiaconus und Secretaire des Bischoffen, zu Demmin, ihren Posten, die, weil sie das Volck daselbst gantz bereitwillig, zur Annahme des Christenthums, befunden (†), ihrer um so viel mehr mächtig blieben, das gantze Land der Pommerschen Circipanier da herum und biß Güstrou, zu bekehren (**) Da nun, solcher gestalt, das Christenthum überall angenommen worden und Fürst Otto zu seiner Bambergischen Heerde zurück kehren mußte; So war es nöthig, daß nunmehro auch, für die Errichtung eines Pommerschen Bischoffthums gesorget wurde. Eine Kirche, die theils noch so schwach im Glauben war, und theils noch angepflantzet werden solte, konnte unmöglich ohne geistlichen Vorsteher seyn. Die Bestellung deßelben geschahe demnach, in der Person Adelberti, eines getreuen Mit-Gehülffen der geschehenen Bekehrung. Zum Sitz des Bischoffthums ward die ehedem so berühmte Stadt Julin ersehen. Vermöge seiner Stifftung und Bewidmung, die von den Pommerschen

Rugianern, zu deren Fürstenthum es damalen gehöret hatte, vor wenig Jahren, erst zerstöret worden.

(*) Davon zeuget der Bambergische Anonymus selbst l. c. überhaupt so viel, daß dergleichen Eintheilung der Pommersch-Lutizischen Örter, unter denen Mit-Gehülffen Ottonis geschehen, und auch einige derselben, Demmin zu ihren Loß bekommen; die übrige Besonderheiten aber, gründen sich, auf die Aussage unsrer Geschichtschreiber Kantzou, Klempzen und Cramer. Davon die beyde erstere, auch darum fürnemlich Glauben verdienen, weil sie zu ihren Chronicken, das Fürstliche Archive gebrauchet.

(†) Das ist um so viel ehe zu glauben, weil auch die Bambergische Scribenten bezeugen, daß die Demminer, Bischoff Otten, bey seiner anderweitigen Ankunfft in Pommern, schon genöthiget, in ihre Stadt zu kommen, und, als die damalige Umstände solches nicht verstattet, doch zu ihm heraus gekommen, und seine Predigt begierig angehöret hätten.

(**) Daß auch solches würcklich von ihnen geschehen, bezeugen gleichfalls die angeführte unsre Scribenten. Und wenn man bedencket, wie F. Wartislaf, nur kurtz vorher, mit Feuer und Schwerdt in dieser Gegend, Rache über ihren Ungehorsahm ausgeübet hatte, so lässet sich leicht glauben, daß sie sich keiner Widerspenstigkeit erkühnet haben werden.

schen Fürsten, als souverainen Herren geschahe, erhielte und behielte es seine alleinige Abhängung von ihnen (*). So wie es in Ansehung kirchlicher Gerichtsbarkeit, von keinem Ertz-Bischoffe, sondern allein und unmittelbar, von dem Stuhl zu Rom dependirte. Sein Sprengel aber erstreckte sich, einer Seits, biß an den Fluß Leba und an Polen; anderer Seits aber, Westwerts, biß Güstrou in Mecklenburg und begriff auch die Uker- und Neu-Marck, unter sich (†).

Bey dieser ersten Bewidmung hatte es, über dreyßig Jahr herdurch, sein gutes Bewenden, biß endlich, ums Jahr 1162. die beyde Printzen und Nachfolger Fürst Niclotten I. weil sie durchaus, das Land der Obotriten, als ihr Väterliches Erbtheil wieder haben wolten, die Waffen des mächtigen H. Heinrichen, einigemahl nach einander, reitzeten und dieser beständige Sieger, denen Pommerschen Hertzogen Bogislaf und Casimir denen ersten, so nahe kamm, daß sie endlich zur Vertheidigung ihrer Gräntzen, die mecklenburgische Parthey nehmen mußten (**). Denn da vereinigte sich jener 1164. mit dem Könige Waldemar von Dännemarck und Margraff Albrecht dem Bären, deren zusammen gesetzte Krieges-Macht so starck ward, daß die Pommern nun auch, das gantze Land der Circipanier innerhalb der Peen oder das heutige Schwe-

(*) S. m. Pomm. und Rug. Lehn-Hist. 74, 526, 744, 768, und 7748.

(†) Das bezeugen vorgedachte unsre Scribenten Kantzou, Klempzen, Cramer, aus einem Munde, und die Mecklenburgische berühmte Männer, der Hr. Consistorial-Rath Aepinus in Schediasmate de conversione megapolitan: auch der Hr. D. Stieber in seiner Mecklenb. Kirchen-Hist. haben kein Bedencken dabey gefunden, sondern es als eine Historische Wahrheit angenommen. Da es in der That auch ja so viel Ursache findet, warum das Land Güstrou, unter dem Pommerschen Bischoffthum geleget worden; als es gehabt hat, dasselbe, gleich anderen damaligen Pommerschen Landen, unter Aufsicht F. Wartislasen, zum Christlichen Glauben zu bekehren, weil es mit unter den Provintzen seines Fürstenthums gehöret.

(**) Als wozu sie so schon Ursache genug hatten, weil der Hertzog ihnen ihr vorder Circipanien benebst dem Güstrouschen, als eine Vergütung des Landes der Obotriten hingegeben hatte.

Schwedische Pommern einbüßeten, und daher, weil die Feinde, auch das Land der Tollenser, jenseits der Peen, schon biß an Stolp, unfern der Stadt Ancklam, besieget hatten, den nachtheiligen Frieden eingehen mußten, daß sie diese eroberte Lande, von dem Hertzoge erkennen wolten (*).

Nach so viel erhaltener Gewalt, disponirte dieser Sieger allmälig über die eroberte Lande, zum Vortheil, seines neu wieder angerichteten Mecklenburg-Schwerinschen Bischoffthums, und zur Beeinträchtigung unsers Pommerschen. Ich sage, daß er solches allmählig gethan habe, denn da er, nach der ersten Besiegung derer Mecklenburgischen Fürsten, dieselbe mit dem Lande der Kißiner und Vorder-Circipaner jenseits Demmin, abgefunden und auch sonst noch keine weitere Eroberungen, gegen unsere Gräntzen gemachet: verordnete er, fürs erste nur, daß die Kißiner, so wie die übrige Mecklenburgische Wenden, die Wagrier, Polaber und Obotriten, ihre Bischöfliche Gebühren, in der Maaße, wie es in Pommern und Polen üblich wäre, entrichten solten (†). Wie aber, danechst, seine Waffen auch an den Vor-Pommerschen Landen, so viel Sieg befochten, als wir gehöret haben; so wolte

[*] S. Helm. l. c. L. I. C. 87, 88, 92. L. II. C. 2, 4. Pom. und Rug. Lehn-H. 90. und f. S.

[†] Helm. L. I. C. 87. da es dan mit den Kißinern, ihrer Lage halben nothwendig, die Meynung hat, daß sie die ihrigen, an den Mecklenburgischen Bischoff Berno, welchen der Hertzog, nun schon vor einigen Jahren, nach dem Tode Bisch. *Emmebards*, wieder an dessen Stelle gesetzet hatte, abgeben solten; denn zu dessen Sprengel waren dieselbe Zweyffels ohne, gezogen, weil sie ihm am nähesten gelegen waren. Es ist aber dabey nicht aus der Acht zu lassen, daß Helmoldus, der, als damalen lebend, es eigentlich genug wissen konnte, nur von den Kißinern vermeldet, daß sie an dem Mecklenburger Bischoffthum verwiesen worden, nicht abe auch von den Circipanern, da sonst doch, nach dem 92. Capitul desselben, diese [zu verstehen biß an Demmin] ebenfalls denen Söhnen Niclottens eingeräumet waren. Woraus sich dan, nicht undeutlich erkennen lässet, daß H. Heinrich damalen, der Kirchlichen Jurisdiction, bey denenselben noch geschonet, und dem Pommerschen Kirchen-Sprengel zu nahe zu kommen, Bedencken getragen: folglich auch die Gerechtigkeit desselben an dem Lande Güstrov, für dismal noch ungekränckt geblieben seyn werd

er seinem, von Mecklenburg, nach Schwerin, nun völlig, verlegtem Bischofsthum und dem, bey ihm, so beliebten Bischoffe Bernoni, auch etwas davon zu gute kommen laßen. Und in der That, hatte dieser Geistliche große Verdienste dazu, weil er in den Mecklenburgischen Landen seines Sprengels, viele Arbeit und Gefahr, in Bekehrung derer Heyden ausgestanden (*). Doch geschahe alles, mit eigenen guten Willen derer beyden Pommerschen Fürsten: indem derselbe so wohl durch ihre, als des Mecklenburgischen Fürsten Pribislafs II. Wahl, erkohren, und, der zufolge, von H. Heinrichen, zum Bischoffe, beydes ihrer vorbenannten, und auch der Obotritisch- und Kißinschen, oder Mecklenburgischen Lande, bestellet wurde (†).

Diese Wahl mogte, abseiten der Pommerschen Fürsten, ihre gnugsame Bewegniß haben. Denn einmahl waren die Circipanische Lande, Bard, Grimmen und Tribusees, die der Pommersche Fürst Ratibor I., denen Rugianern 1148., durch die Waffen, abgenommen hatte, biß daher noch nicht recht zum Christenthum gebracht

(*) Das rühmet der Kayser Friderich, der Länge nach, von demselben, in dem Bestätigungs-Brief, den er demselben 1170. ertheilet, und vermeldet anbey umständlich, wie er sich von Swerin an, unter vieler Gefahr, Beschimpfung und Trübsalen, die ihm die Ungläubige angethan hätten, biß nach Demmin, herdurch gearbeitet, alda aber auch von dena Pommerschen Fürsten aufgenommen wäre.

(†) Daß es solcher Gestalt damit zugegangen, und unsere Fürsten nicht dazu gedrungen worden, gedachte ihre vorder-Lande, dem Swerinschen Kirchen-Sprengel zu untergeben, daß erhellet aus dem schon angeführten Bestätigungs-Brieffe K. Friderichs, da es eigentlich heisset: Ubi [sc ad castrum Demmin] à principibus terre illius Bogislao, Kazimaro, Pribislao, qui ejus prædicatione coniuncti & labori patientis compassi sunt, benigne suscipitur & *ipsorum electione & gloriosi ducis Saxonie constitutione* primus gentis illius episcopus efficitur [Berno]. Daß aber alhir gesaget wird, er wäre der erste Bischoff dieses Volcks geworden, das lässet sich nicht anders, als in seiner Maaße verstehen, da die Bestätigungs-Urkunde, Pabsts Innocentii, vom Jahr 1140., dem Pommerschen ersten Bischofe Adelberten unter anderen, auch schon die Schlösser Tribusees, Demmin, Gützkou und Wolgast, mit ihren Landes-Gegenden, d. i. eben denenselben, davon alhir die Rede ist, beygeleget hatte, und also dieser unfehlbar ihr erster Bischof gewesen war.

gebracht worden, obgleich, nach dem Gezeugniß unserer Scribenten (*), Bischoff Adelbert sich dahin bemühet hatte, und auch wohl etwas dabey aus gerichtet haben mogte. Zudem hatte auch, in denen andern Vor-Pommerschen Landen umb Demmin, Gützkou und sonsten, dasjenige, was Bischoff Otto selber, oder auch seine Gehülffen gepflantzet, nicht gnugsamen Bestand gehabt; weil hin und wieder, noch so viel heimliche Anhänger des Heydenthums, von hohen und geringen Stande, übrig geblieben waren, die das Reich GOttes, mit Gewalt und Räncken, wieder zu zerstören gesuchet (†): So daß fast alles, daselbst zum Abfall gekommen war (**) und es daher, einer abermaligen Reformation, in diesen Gegenden, gar sehr gebrauchte. Bischoff Berno aber hatte schon so viel Proben der Geschicklichkeit dazu, in denen Mecklenburgischen Landen abgeleget, daß sie zu ihn das Vertrauen haben konnten. Und auch verfehlten sie nicht darin. Denn da er, durch obgedachte Bestallung, dieses vor-Pommersche Volck, als seine künfftige Gemeine ansehen konnte; so war er noch umb so viel eyfriger, in der guten Beschäfftigung und brachte es auch, unter getreuen Lands-Fürstlichen Beystand Fürst Casimirs, zu deßen Erbtheil sothane Vor-Pommersche Lande gehörten, zum glücklichen Stande (††).

D 2 In

(*) Und fürnemlich P. Wuix, in Hist. Episc. Camin. C. 15.

(†) Welches erstere auch daraus zu ersehen, daß ein noch heydnischer Lutizischer Edelmann, aus verblendeten Eyfer, sich gar erkühnte, an seinen regirenden Landes-Fürsten, Wartislaffen, Hand anzulegen, und ihn zu ermorden.

(**) Das mag man auch daraus erkennen, daß eben um des Heydenthums und der Christen-Verfolgung, Demmin noch 1148, von einem Creutz-Heer überzogen ward.

(††) Daß es mit diesem Bekehrungs-Werck, in sothaner Ordnung aus einander gegangen, und Berno sich nur erst damit befasset, da er als ein, von denen Pommerschen Fürsten erwehlter Bischoff, Berechtigung dazu haben konnte: wie dan auch, daß solches, nicht nur mit Einwilligung, sondern kräftiger Befoderung, des eyfrigst Christlichen Fürsten Casimirs, vollenführet sey, das bezeuget der vorgemeldete Kayserliche Bestätigungs-Brief, mit diesen Wordten: & ita demum [sc. postquam & à principibus nostris, in episcopum electus erat] religiosi principis Cazimari auxilio, qui & fideliter, in opere Christi adstitit, omnes terras, in ejus ditione positas

In sothaner Weise geschahe es, daß die ursprüngliche Gräntzen des Pommerschen Kirchen-Sprengels, eine ansehnliche Verrückung litten (*). Aber mit wie vieler, oder weniger Genehmhaltung des damaligen andern Pommerschen Bischoffen Conrad I. solches geschehen, das laße ich in so weit dahin gestellet seyn, weil ich biß daher, weder aus unsern und denen Mecklenburgischen Scribenten, noch aus urkundlichen Nachrichten, etwas davon entdecken können (†). Wer bedencket, wie eyfrig die geistliche Herren dieses Standes, den Umfang ihrer Stiffter zubewahren pflegen, der kan nicht anders gedencken, als daß demselben, ein Abgang von so grosser Wigtigkeit, sehr zu Hertzen gegangen seyn müße. Unter-

ad agnitionem veritatis, postposito errore sue falsitatis, convertit. Man mag Bisch. Berno daher nicht unbillig, als den andern Apostel der Vor-Pommern ansehen, und unsere Fürsten gewonnen denselben so lieb, daß auch F. Bogislaf I. seine beyde Printzen, unter dessen Erziehung gab.

(*) Man mag sie billig also nennen, wen man erweget, daß demselben nicht nur das Land der Circipaner von Güstrou biß Demmin, und von da biß an die Rugianische Meer-Enge, sondern auch das heutige Vor-Pommern jenseits der Peen, biß ins Strelitzische hinein, abgegangen sey. Denn, daß es so ein erheblicher Abgang gewesen, das ergiebt die Gräntz-Beschreibung des Schwerinschen Bischoffthumbs, in der Kayserlichen Bestätigung: Ejus termini sunt, Demin cum terris & villis scilicet Tollense, Plote, Losiste, Tribuses, Circipeni & omnibus villis predictis terris adiacentibus. Und wan man damit die Bestätigung, die auch der Pabst Urbanus demselben 1185 ertheilet, zusammenhält: so siehet man noch deutlicher, daß das gantze Land, innerhalb der Peen, biß an den Ausfluß derselben bey Wolgast, durch diese Veränderung, Stifft Schwerinisch geworden, von da aber, die Grentzen desselben, den benannten Fluß hinauf, biß gegen Stolp; dan aber stracks von demselben gegen Süden, auf Friedland und so ferner, umb das Land der Tollenser, biß an die Mecklenburgische Provintz Muritz gegangen: so daß sie, dieserseits, tief in die ehemaligen Gräntzen des Bischoffthums Havelberg und des Ertz-Bischoffthums Magdeburg hineinschlugen.

(†) Man muß sich wundern, daß Hederich in seinen Chr. Episc. Suerin: noch auch sonst die Mecklenburgische Geschicht-Schreiber, dieser wichtigen Erweiterung, ihres Schwerinschen Bischoffthumbs, nicht gedencken. Sie müssen gedachte Urkunden nicht gehabt haben, die ein so vieles davon eröffnen.

Unterdeßen hatte Bischoff Berno schon 1170. die erwehnte Kayserliche und noch in demselbigen Jahr H. Heinrichs Bestätigung darüber erhalten: Verhielt sich auch, als ein Bischoff dieser Lande, indem er, nicht nur, das Bekehrungs-Werck, bey denen Einwohnern derselben, mit lehren und tauffen verübete; sondern auch 1173. die Einweyhung des Abts-Klosters Dargun, in Gegenwart Fürst Casimirs, als des dortigen Circipaniens, zu der Zeit noch würcklichen Besitzers und Landes-Herrn, verrichtete (*). Und noch ein neuer Titul der Berechtigung, schiene hinzuzukommen, da die Päbste Alexander III. 1177. und Urban III. 1185. sothane Bewidmung, gleichfals, bestätigten. Da mögte man sich aber doch anstoßen, daß Pabst Clemens III. als er, im Jahr 1188. die Verlegung des Pommerschen Bischoffthums nach Wollin bestätiget, demselben die Schlößer und Ländereyen Demmin, Tribusees, Gützckou, Wolgast und andere, noch ja so wohl, von neuen, verschreibet, als Pabst Innocentius II. im Jahr 1140 schon gethan, grad als wan, seit der Zeit, nicht die geringste Veränderung, mit dem Sprengel deßelben vorgegangen wäre. Im gleichfolgendem 1189sten Jahr, ertheilte eben

(*) Das erstere bezeugen die vorher, aus der Kayserlichen Bestätigung, schon angeführte Worte: das andere sagt, die auch bereits gedachte Confirmation Pabst Urbani von 1185. da der Orth Dargun, nahmentlich, als zum Stifft Schwerin gehörig, mit angeführt wird, mit dem Zusatz: in quo predictus episcopus (Berno) cenobium fundavit. Mit welcher Fundation es doch keine weitere Meynung haben kan, als daß der Bischoff die Einweyhung verrichtet und dem Closter die Bischöffliche Zehenden, aus denen Gütern desselben cediret. Denn sonst geschahe die Stifftung desselben, durch die reiche Begüterung des Pommerschen Lutizischen Barons Mirografs und seiner Brüder / wie auch F. Casimirs selber, welches sich klärlicher zu Tage legen wird, in einem ausführlichen historischen Bericht von dem Dargunschen Closter; der die andere Abtheilung, der oben erwehnten, Bekehrungs-Historie aufmachen, und mit ehesten erscheinen wird. Im übrigen ist es etwas merckwürdiges, daß Bischoff Berno, als in eben diesem Jahr 1173. das Pommersche Closter Colbatz, jenseits der Oder, von dem Pommerschen Bischoff Conrad I. eingeweyhet ward, dieser Solennität, nach dem Gezeugniß Crameri l. c. L. II. cap. 4. u. P. Wuiæ l. c. C. 16. mit beygewohnet, welches sonsten sehr freundschafftlich aussiehet, wo es nicht aus einer politischen Ursache geschehen.

der H. Vater Clemens, auch dem Bischoffen Berno, eine Confirmation (*). Und da würde man sich erst recht vernehmen können, wenn sich diese nicht so unsichtbar gemacht hätte, daß sie, noch zur Zeit, nirgends gefunden werden mögen (†). Doch läßet sich auch, in Ermangelung derselben, schon aus der gedachten Pommersch-Clementinschen Bestätigung, erkennen, daß bey dem Stuhl zu Rom, unserm Wollinschen, oder vielmehr, wegen seiner geschehenen Verlegung, nun schon Caminschen Bischofthum, an seinen ursprünglichen Gräntzen, noch nichts aberkannt worden. Wie dan auch noch sonsten zu verspühren ist, daß die Pommersche Bischöffe, sich nebst den Mecklenburg-Schwerinschen, in denen obangezeigten Vor-Pommerschen Landen, durch Verübung Bischöfflicher Handlungen, noch immer, bey einigen Besitz ihrer Gerechtsame, erhalten. Und kann, meines Erachtens, dahin gerechnet werden, daß da, etwa umb dieselbige Zeit, als Bischoff Berno das Kloster Dargun einweyhete, Bischoff Conrad I. in Pommern, an dem unweit davon gelegenen und von dem edlen Lutizischen Geschlecht der Raven fundirtem Closter Verchen dergleichen thate (**), sein Nachfolger in der Würde, Siegerwin aber auch, 1207. an unsern berühmten Eldenaischen, solches Amt verwaltete (††).

In

(*) Es bezeuget solches Hederich l. c. im Leben Bischoff Bernonis, und der Herr D. Gerdes in seinen angenehmen und Unterrichts-vollen Mecklenburgischen Sammlungen 406. S. auch der Herr M. Schröder Pap. Mecklenb. S. 483. aus Chemnitii Chr. M. in vita Guncelini Com. Suerin:

(†) Man hat den Mangel dieser Urkunde, umb desto mehr zu bedauren, weil nach dem Bericht des gelehrten Herrn D. *Gerdes*, den Er l. c. aus dem Chemnitio, davon mittheilet, die Gräntzen des Schwerinschen Bischoffthumbs, darin eigentlich beschrieben seyn sollen. Wan es aber nun auch wäre, daß selbige eben den Umbfang darin hätten, dan sie in der Kayserlichen und Pabst Urbanischen von 1170. und 1185. haben; So wäre doch, aus dem Zusammenhang derselben, und der Clementinschen, dem Pommerschen Bischoff 1188. gegebenen, begreyflich, daß die Sache, am Päbstl. Hofe, noch auf beyden Seiten, gehalten worden.

(**) Es gründet sich solches auf die Aussage unsers Cramers l. c. C. 5. und Kantzous, der da schreibt, daß diese Stiftung, mit Rath und Bestätigung Bisch. Conrads geschehen.

(††) Nach Bericht unsers, in Pommerschen Geschichten, sehr bewanderten Rango, in Pomerania dipl. p. 104. da doch, nach den obbeschriebenen

In solchen zweydeutigen Umständen stunden diese beyde Bischoffthüme, mit ihren Gräntzen und Gerechtigkeiten, biß die Sache endlich zu Rom Gerichtshängig ward, weil weder die Caminsche Bischöffe, noch auch die Pommersche Fürsten dieser Vorder-Lande, denen Schwerinschen ichts etwas mehr einräumen wolten (*). Da nun die letztere, von unterschiedlichen verordneten Päbstlichen Richtern, eine obsiegende Urthel erhalten und gleichwohl, Pommerscher Seits, keine Acht darauf genommen werden wolte; so nahm sich zuletzt Herr Johann zu Mecklenburg, eben in dem Jahr 1226. da sein Hr. Vater Heinrich Burewin II. die Dom-Kirche zu Güstrou stifftete, der Sache mit Gewalt der Waffen an, eroberte Loitz, welches die beyde Gevettern Hertzoge zu Pommern, Barnim I. und Wartislaf III. nur kurtz vorher (†), denen Rugianern wieder abgenommen hatten, behauptete es auch einige Zeit und machte, mit dem damaligen Schwerinschen Bischoffe Brunwardo, einen förmlichen Vergleich, wie es künftig, so wohl mit denen aus Circipanien, als auch denen Provintzen Loitz, Gützkou, Laßan und allen übrigen Vor-Pommerschen Landen, seinem Stifft ehedem zugelegten Zehenden, gehalten werden solte, die entweder er, durch weltlichen Arm, oder der Bischoff, durch Urthel und Recht, gewinnen würden (**). Es

Sprengels-Gräntzen des Schwerinschen Bischoffthumbs, beydes von dessen Bischöfen, das erstere von Bernone, und das andere von dessen Nachfolger, dem Brunwardo geschehen sollen: weil Verchen so wohl, als Eldena, in der Circipaner Lande, gelegen war. Es würde sich, sonder Zweiffel, dergleichen etwas, auch an der Einweyhe der Clöster Ivenack und Brode erkennen lassen, wann wir nur durch die Stifftungs-Urkunden derselben, oder auch anderer historischen Zeugnisse, davon benachrichtiget seyn könnten. Gewiß ist es, daß die Pommersche Fürsten Bogislaf und Casimir I. sie fundiret, und ist solches ein Beweiß, daß die Pommersche Land-Gräntzen, zu der Zeit, wenigstens biß dahin noch ins Mecklenburgische hineingegangen.

(*) So weit nemlich die Pommersche Herren, nun noch darin zu befehlen hatten, nachdem der Rugianische F. Jaromar I., ums Jahr 1180, das gantze Circipanien innerhalb der Peen, wieder erobert hatte.

(†) Nach Micrälii Erzehlung 1223. S. Hist. finn. princ. Rug. p. 100. not. [g]

(**) Von diesen Streitigkeiten, die doch wichtig und heftig gewesen seyn müssen, thun weder unsere, noch die Mecklenburgische Scribenten, so viel ich derselben gelesen habe, die geringste Erwehnung. Mir aber hat dieselbe, die, im

Es ist leicht zu erachten, daß die Sache, darüber sehr verbittert geworden, und also gar nicht zu verwundern, daß gedachter Herr

Nahmen Bisch. Brunwardi, ausgestellte Vergleichs-Urkunde, so wie ich sie, von dem Fürstl. Mecklenburgischen Notario Daniel Clandrian vidimirt besitze, zuerst entdecket. Deren Schluß ist: Acta sunt hæc anno gracie MCCXX sexto, Indictione nona. Datum in Campo Solis (in dem Closter Sonnen-Kamp) per manus Reineri Capellani nostri, nonas Augusti. Bald Anfangs bezeuget der Bischoff, wie man ihm so gar von der Gerechtsame seines Sprengels an diesen Landen, ausgeschlossen: notum itaque sagt er, tam futuris, quam presentibus esse volumus, quod cum nos possessionem terminorum episcopatus nostri versus Dymyn nobis debitam & a prima fundatione nostre ecclesie assignatam & per judices sedis apostolicæ, sepius nobis adiudicatam, propter potentiam Laicorum Dominorum Sc. Dyminensium hactenus intrare non possemus. Welche Wordte zu erkennen geben, daß, schon vor dem Jahr 1226, lange procesiret, und auch verschiedene Urtheln in der Sache gesprochen worden. Daher der Bischoff sothaner Bewidmung wohl nicht lange, sondern nur etwa biß an den 1182. erfolgten Tod, seines besonders günstigen Patronen, F. *Casimirs* I. genossen haben mag. Der Vergleich selber, wie auch die übrige Gestalt dieser Urkunde, ist gar merckwürdig, und bestehet, fürnemlich, in diesen Articuln. 1. Der Bischoff gestehet, daß der Hr. *Johannes* sich seines Bedrucks jammern lassen, und ihm, zur Wiederherstellung der Gräntzen seines Bischoffthums, mit Rath und That, beystehen wollen. 2. Bekennet sich verbunden, für seine deshalb aufgewandte Mühe danckbar zu seyn. 3. Verspricht demnach, daß er ihm die Zehenden von 400. Husen in dem Lande Circipanien, so weit es ihm (dem Herrn Johanni) zugehörte, zum voraus abtreten, und in den übrigen Zehenden desselbigen Landes, erst mit ihm zur Helfte gehen wolte. 4. Verleyhet ihm noch 16. Husen in Boblyr (ist vieleicht das *Bobelin*, davon in des Hrn. M. *Schröders* P. Meckl. 587. S. die Rede ist, und Bylistyr, dagegen ihm, der Mecklenb. Herr, alle Gerichtsbarkeit, in diesen und dem Dorffe Wocencke (vieleicht Wotenick) abtritt. 5. Ubergiebt ihm auch den halben Zehenden, in den Landen *Loitz* und *Gützkou*, den gantzen aber, in dem Lande *Lassan*: dagegen er sich 6. in den Landen F. *Witzlaffs* von Rügen und Barunken (seines Brudern) auch im Lande *Wolgast*, wie sie es nun in Besitz hätten, alles vorbehält. 7. Verspricht ihm noch, in den übrigen Landen seines Bischoffthums, wie sie sich, längst der Peen hinunter, noch finden mögten, überall die Helfte der Zehenden, wan entweder er, durch den Weg Rechtens, oder der Herr *Johannes*, mit Macht, dieselbe erstritten haben würden. 8. Wan in den Provintzen Loitz und

Herr Heinrich Burewin, bey Stifftung des Güstrouschen Doms, nicht den Caminschen, sondern lediglich seinen eigenen Schwerinschen Bischoff, zu rathe gezogen, da man, Mecklenburgischer

E Seits,

Circipanien ein Edelman, oder sonst anderer sich, in Vorenthaltung der Zehenden widerspenstig bezeigen, und darüber bannisiret würde, so solten des Bischoffs und Landes Fürsten Beampte, dieselbe zur Genugthuung dafür, anhalten. 9. Das hatten sie sich einander, mit ihren Rittern, geschworen, und solte auch Brunwardi Nachfolger, so fort bey seiner Wahl, wie auch noch dieses beschweren, daß ihrer keiner, mit denen Widersachern, sich, besonders in Vergleich einlassen wollte. 10. Zu mehrerer Vesthaltung, war noch verabredet, daß der Herr Johannes, in einem Ermanglungs-Fall, mit denen Rittern, die sich hierüber mit vereydet hatten, zu Swerin, das Einlager halten; der Bischoff aber, wo er, seiner seits, wider diesen Vergleich handeln würde, biß zur Erstattung, mit seinem gantzen Capitul, ihrer Kirchlichen Ämter unfähig seyn solten. Endlich werden, 11. als mit geschworne Zeugen angeführet, Thitleuus de Godebuz, Godefridus dapifer, Sigebodo de Holthorpe, Conradus de Swencken, Thydericus de Dybou (wo nicht etwa Bybou) Ekkehardus Gallus, Joh. de Mulitzyan, Joh. de Babysd, Wernerus Mezeke, Thitleuus de Reuetlo, Bertoldus Pycht, Nicolaus Polen. Und danechst erfolget, die unterschrifftliche Genehmhaltung des Bremischen Ertz-Bischoffs Gerhardi, der Bischöfe zu Ratzeburg und Lübeck, des Abts zu Dobran, Præpositi zu Sonnen Camp und der Cathedral Kirche oder des Capituls zu Swerin. Da siehet mein Leser, den mercklichen Inhalt dieser Urkunde, und wie klar dieselbe den starcken Widerspruch zeiget, den die Pom. Hertzoge und Bischöfe, wegen der Beengung gemachet, den ihr Stifs-Sprengel, durch die Verlegung der Pommerschen Vorder-Lande, unter dem Swerinschen Bischoffthum, erlitten hatte. Aber ich bitte, mir doch noch zu erlauben, daß ich dieser, so schon etwas weitläufftigen Anmerckung, eine Zugabe beyfügen möge, dazu ich mich denen verbunden achte, die meine, unlängst ans Licht gestellte, Pom. und Rug. Lehn-Historie, etwa gelesen haben, oder noch lesen mögten, weil ich alhier, durch die Erwehnung des Hrn. *Thetlevs* von *Godebuz*, als ersten Zeugen, in unsrer Urkunde, dazu veranlasset werde. Ich habe daselbst auf der 171. u. f. S. auch noch sonsten, diesen Hrn. Thetlev, für einen Herrn von Loitz, aber aus dem Hause Putbus, angegeben; Finde aber numehro, daß solches noch wohl einer weiteren Untersuchung bedürffte. Ich will anzeigen, wie ich zu diesen Gedancken gekommen bin, damit ich mein dortiges Verfahren rechtfertigen, und mich von dem Verdacht einer Leichtgläubigkeit befreyen

Seits, sich eben zur Zeit dieser Stifftung, der Gerechtsame des letztern, mit so viel Eyfer annahm und, dadurch, auf eine ausnehmende Weise, sehen lassen wolte, wer in der Güstrouschen Landes-Gegend

möge. Ein Man von grosser Kunde in unsern Geschichten, hatte die Gewogenheit, eine, aus dem Original nieder geschriebene Urkunde von 1249, an mich zu überschicken, die einen Vertrag der beyden Söhne, des hir erwehnten Hrn. **Thetlev, Werners** und **Heinrichs**, als damaliger Herren von Loitz, und des Abts zu Eldena, wegen gewisser, in unserer Nachbahrschafft gelegenen Dörffer, enthielte. Das Original dieser Urkunde, hätte, wie mir versichert ward, noch sein anhangendes Insiegel, von dessen Umschrifft aber die Wordte: S. TEDLEUI, nur allein noch zu lesen wären, zum Zeichen, daß die beyde Gebrüder, damahlen noch kein eigen Siegel gehabt, sondern das von ihren Vater gebrauchet. Die Wapen-Bildung desselben aber, stellet einen, aus einer Schach-Taffel, biß an die Helffte des Leibes, hervorragenden Adler für. Weil nun dieses das völlige Wapen des Hauses Putbus darstellet; so ward ich dadurch zu einen weiteren Nachdencken bewogen, und fiel auf die Gedancken, daß der **Thetlevus**, obgleich ich ihn, in meiner Abschrifft eines andern Lötzischen Diplomatis von 1242: Thetlevus miles Dominus de Godebutz, Dom. terre Lösitz, geschrieben fand: dennoch kein Dominus de Godebutz, sondern de Podebuz, oder Putbuss gewesen seyn müsse; weil ich nicht absehen konte, wie 1. ein Hr. des Mecklenb. Landes *Gadebusch*, auch zugleich ein Hr. unsers Pommerschen Landes Loitz seyn mögen: dan aber auch 2. wie derselbe, als ein solcher, zu dem so eigentlichen Wapen des Hauses Putbus gekommen seyn solte. Es war mir beydes nicht begreiflich. Ich beschuldigte daher, meine Abschrifft dieser Lötzischen Urkunde, eines Irrthums, und vermeynte es, nach Maßgebung vorgeregter Bewegnisse, schon recht zu treffen, wan ich Hrn. *Thetlevum*, nur sicher hin, Dominum de Podebuz, und nicht mehr de Godebuz nennete: wie ich dan daselbst in der Lehn Historie, auch gethan habe. Als aber der damahlige Abdruck geschehen; so ward ich doch wieder irre. Es verursachte solches, die mir eben damahls, abschrifftlich zugekommene gegenwärtige Urkunde, von 1226, als darin Thetlevus, abseiten des Mecklenburgischen Herrn Johannis, der erste Zeuge, und wieder de Godebuz geschrieben war. Ich beunruhigte mich, wegen dieser Verschiedenheit: Schrieb an gedachten Liebhaber und Befoderer unserer Geschichte, mit Bitte, er mögte sich die Mühe geben, die Urkunde, daraus die mir zugefertigte Abschrifft genommen wäre, selbst anzusehen, und mir, sonder Beschwerde, zu vermelden, ob es daselbst, Thetlevus de Godebuz, hieße. Ich erhielte zur Nachricht: es hieße gewiß, in derselben, de Budebusk, und wäre nur

Gegend, oder dem Cuteipanien, das die Herren zu Mecklenburg, als das ihrige ansahen, des Bischöflichen Amts zu pflegen hätte. Sie konten, in solcher Absicht, bey Unternehmungen von dieser Arth, keinen an-

 dern,

im Abschreiben versehen, wegen der Ähnlichkeit, die das grosse G und B in denen alten Abschrifften, mit einander hätten. Nach dieser Belehrung, vermeinte ich abermahl eine gnugsame Wahrscheinlichkeit, auf meiner Seiten, zu haben. Aber ich bin bald hernach von neuen zweyfelhafft gemacht, da ich unlängst Gelegenheit gehabt, in der Stadt Loitz, nicht zwar Thetlevi eigenes Original, doch aber F. Witzlafs III. uhrkundliche, auf Pergamen geschriebene, und mit dessen gantz unbeschädigten Insiegel befestigte Bestätigung desselben, von Anno 1299. zu sehen, und darin gantz deutlich Thetlevus de Godebuz gelesen: ja noch vielmehr, da ich aus dem Registro der zehenden des Bischoffthums Ratzeburg, welches von 1154, biß 1231 verzeichnet ist, und bey dem Hrn. v. *Ludwig* in reliquiis Dipll. & monumente T. VI. p. 231. *Pfeffinger* Braunschweig-Lüneburg: Hist. P. II. p. 672. sq in der neuen Klüverschen Beschreibung des Hertzogthumbs Mecklenb. P. I. p. 348 sq, wie auch Hrn. *Schröder* in dem Päbstischen Mecklenburg p. 326. u. 28, mitgetheilet worden, erkennen gelernet, daß das Land *Gadebusch* in Mecklenburg, umb diese Zeit nicht nur seinen eigenen Hrn. gehabt, sondern auch, daß es anscheinlich, der daselbst, verschiedentlich angeführte Thetlevus wohl gewesen sey, von welchen daselbst verzeichnet ist, daß er als Dominus terræ, die Helffte der Zehenden von dem Bischofe, und auch sonst noch einige, in besondern Dörfern zu Lehn gehabt hätte. Es komt auch sonsten dieser Hr., unter dem Titul Thetlevus de Godebuz, in denen Mecklenb. Urkunden mehrmahls vor, als in des Heinrici Burewini I. Stifftungs-Brief des Closters Sonnen-Kamp beym Hrn. *Schröder* l. c. p. 525. Bisch. Brunwardi ib. p. 527. it. ein Elardus de Godebuz miles p. 541. it. Detleuvus Senior de Gadebufs p. 590. Ob aber dieser Thetlevus, einer der Stamm-Väter, des Geschlechts derer v. Bülou gewesen, wie ein gewisser Genealogist bey dem Hrn. *Schrödern* l. c. p. 635. sq. vermeinet, das muß man noch dahin gestellet seyn lassen. Doch ist es auch nicht ohne Wahrscheinlichkeit. Vielleicht sind die Herren Mecklenburger, und insonderheit der gerühmte Genealogist, dem ich darunter ein vieles zutraue, für anderen im Stande, noch einen weiteren Beweiß, darüber, beyzubringen. Danegst würde sich, der Historische Satz ergeben, daß unser Herr Thetlev v. Gadebusch des Geschlechts v. Bülou 1226., und noch wohl etwas hernach, Hrrn Johannis v. Mecklenburg Schloß-Gesessener zu Loitz gewesen, wiewohl er hernach ein solcher Eigenthums-Herr davon ward, daß er sich Thetlevus Dei gratia Dominus de Lositz schrieb, und unter solchen Titul

dern, als ihren Swerinschen Bischoff zu Rathe ziehen: weil sie ihn für den eigentlichen Episcopum loci hielten (*). Wielange nun diese Sache, in solcher Mißhelligkeit gestanden, das werden uns vieleicht künfftig diejenige noch entdecken, die aus denen Camin- und Schwerinschen Bischöfflichen Archiven, die nöthige Hülffs-Mittel dazu, haben können. So viel ist gewiß, und erweisen, so wohl unsere Scribenten, als auch urkundliche Gezeugniße, daß es endlich zu einer solchen Entscheidung, oder gütlichen Vereinbarung, gediehen, dadurch unser Caminsche Bischoff, nicht nur Güstrou mit dem Lande zwischen dieser Stadt und Demmin; sondern auch Loitz, Gützkou, Greiffswald, Wolgast, Laßan mit ihren Districten, und das gantze Land umb der Tollense, unter seinen Kirchen-Sprengel, wieder zurück bekommen; Der Schwerinsche Bischoff aber nur die Rugianische Lande Bardt, Tribusees und Grimmen behalten. Ob aber solches erst, im Jahr 1235. geschehen, da der Caminsche Bischoff Conrad III. gebohrner Graf zu Gützkou, laut urkundlicher Nachricht, das Güstrousche Dom-Capittul, mit den Zehenden von einigen 60 Husen und dem Archidiaconat in Tribedne, beschencket hat, das bedarff noch einer ferneren Untersuchung: Obgleich eine Schenckung von so viel Wigtigkeit, nicht undeutlich zu erkennen giebt, daß dieselbe, aus erheblichen Bewegnißen und bey einer sonderbaren Gelegenheit, geschehen seyn müße (†).

Aus

1242. dieser seiner Stadt, die er den Schlüssel seiner Herrschafft nennet, so wohl mit dem Lübschen Recht, als auch verschiedenen Land-Gütern bewidmete. Mir aber würde es doch, verhoffentlich, nicht gemißdeutet werden, daß ich ihn, in der Lehn-Historie, für einen Herrn v. *Putbus* ausgegeben hätte, da ich so viel Wahrscheinlichkeit dazu zu haben vermeynte, als man in so versteckten Dingen gemeiniglich nur haben kan. Und weil darunter eines meiner stärckesten Bewegniße war, daß des Hrn. Thetlevs Sigill, das vollenkommene Wapen des Hauses *Putbus* darstellet; so will ich diejenige, so sich, mit einer ferneren Untersuchung hierin zubefassen belieben mögten, ersuchet haben, auch diesen Umstand, wegen des Wapens, in besonderer Acht zu nehmen.

(*) Siehe Pap. Mecklenb. 544. und folgende Seite, doch folget daraus nicht daß der Pommersche Bischof Güstrou, auch vorher niemalen unter seinem Sprengel gehabt hätte.

(†) Der Hr. M. Schröder hat uns, Papist. Mecklenb. 578. S. einen Aus-

Aus diesem Zusammenhang der Geschichte, vermeyne ich nun, zuverläßig genug, schließen zukönnen, daß Güstrou, nach der Aussage unsrer Scribenten, zur Zeit der Bekehrung unsers Vaterlandes, unter Pommerscher Hoheit, sogleich mit zum Christlichen Glauben gebracht und daher auch, damalen, dem Pommerschen Bischoffthumb einverleibet: nachgehends zwar, durch Veranlaßung H. Heinrichs des Löwen, nebst verschiedenen Vor-Pommerschen Landen, doch mit Wiederspruch unserer Bischöffe, davon getrennet; aber endlich, unter Beystand ihrer Landes-Fürstlichen Patronen, der Pommerschen Hertzoge (*), umbs Jahr 1200 und etliche dreyßig, mit demselben, wieder vereiniget worden.

zug dieser Urkunde, so wie er ihn selbst von einer geneigten Hand erhalten mitgetheilet. Es wäre aber zu wünschen, daß dieselbe sich bewegen lassen wolte, sie unsrer und der Mecklenburgischen Historie zu gut, in ihrer völligen Gestalt bekannt werden zulassen. Es ist auch sonst nicht zu zweiffeln, daß bey sothanen Kirchlichen Vergleich, zugleich zwischen den Pommersch- und Mecklenburgischen Herren, ein Friedens-Tractat zum Stande gekommen, und die Stadt Loitz, mit der zubehörigen Herrschafft, zu derer ersteren völligen Lands-Fürstlichen Hoheit, wieder heimgefallen seyn werde: obgleich, gedachter Herr Thetlev und seine Söhne, im Besitz derselben gelassen worden: Wie man denn, von denen letzteren, noch Urkunden aufweisen kann, daß sie die Pommersche Hertzoge und danechst die Rugianische Fürsten, für ihre Landes- und Lehn-Herrn erkannt. Es ist solches in der Pomm. und Rugianischen Lehn-Hist. 214. und 221. S. gezeiget worden.

[*] Diese waren zu der Zeit, als gedachte Streitigkeiten, am hitzigsten getrieben wurden, die beyde noch sehr junge Herren **Barnim** I. H. Bogislafs II. und **Wartislaf** III. H. Casimirs II. Söhne, die mit denen Brandenburgern, wegen der Uckermarck einen sehr beschwerlichen und, von ihren Vätern hinterlassenen, Krieg zuführen und überdem auch mit den Rugianern, wegen ihres noch in Besitz habenden Landes Wolgast, so viel zuthun hatten, daß sie, denen Mecklenburgern, nicht gnugsam Widerstand thun konnten; daher es diesen gelung, die Stadt Loitz, vorgedachter maßen, weg zu bekommen, und in der bischöffl. Streitigkeit, so starck zu walten, als wir gehöret haben. Wiewohl sie es doch zuletzt dahin brachten, daß nicht nur ihre Lande, von der Bischöfflich-Schwerinschen Kirchen-Gerichtsbarkeit, gantz entlediget wurden; sondern auch noch das Güstrousche ihrem Stifft Camin wieder zurück gegeben werden muste.

Nun wird mir auch noch obliegen, daß ich mich über die Zweyfels-Gründe, erkläre, die der gelehrte Herr M. Schröder, in seinem Papistischen Mecklenburg (*), dawider aufbringen wollen und sie, mit einer solchen Bescheidenheit zuheben suche, als es Liebhabern der Geschichte, denen es umb die Historische Wahrheit allein zuthun, anständig ist und die wohlmeynende Äußerungen eines so Ehrwürdigen Gegners, von mir, erfordern. Er hat fünff Schwierigkeiten, die Ihm hinderlich sind, daß Er sich die Wahrheit meines Satzes nicht überreden kann.

Die erste ist, „daß die Pommersche Geschichtschreiber und "besonders Kantzou, auf welchen sich doch nur endlich alle andere "bezögen, gar zu jung wären, eine Sache, die so lange vor ihrer "Zeit geschehen, zu beweisen; zumalen, da sie nicht angezeiget, "woher sie ihre Nachrichten genommen". Ich antworte auf diesen Einwurf 1. daß nicht nur Kantzou, sondern au derch zu gleicher Zeit, mit ihm, lebende Niclaus von Klempzen obigen Satz bezeugen, 2. daß diese beyde Scribenten zwar, in die 300 (nicht aber 500) Jahr, nach der Bekehrungs-Zeit derer Pommern gelebet; aber doch auch nichts ungewöhnliches sey, so weit entferneten Geschichts-Verfassern zuglauben, wenn man keine nähere haben kan. Wie wir dan auch würcklich viele Lucken, in der älteren Historie bekommen würden, wenn uns die Gezeugniße solcher Scribenten abgehen solten. Hir aber vermehren noch 3. die besondere Umstände den Grad der Glaubwürdigkeit, daß gedachte Scribenten, nicht von fremden, sondern von einheimischen Dingen geschrieben: beyde, in der Fürstlichen Cantzeley, Kantzou als Secretaire, Klemzen aber als Archivaire und nachheriger Rath, gedienet: folglich, aus denen damalen noch unzerstümmelten Archiven, schreiben können. Welches ihr Ansehen billig, und um so viel mehr vergrößert, da man keine Ursache zuzweyfeln hat, daß in dem Pommersch-Bischöfflichen Archiv, sich, zu ihrer Zeit, nicht noch schrifftliche Nachrichten, von dem Pommerschen Bekehrungs-Geschäffte, gefunden haben solten. Und, obgleich 4. diese Scribenten, sowohl als andere ihres Alters, sich nur selten, auf einige ältere Gezeugniße ihrer Erzeh-

(*) Daselbst 245. auch 576. u. f. S.

zehlungen, beruffen; so fehlet es doch, bey der gegenwärtigen, nicht gar daran: weil der Bambergische Anonymus in Hist. vitæ Ottonis, als ein Scribent gleichen Alters, denen Erzehlungen der unsrigen, obberührter maßen, aufhilfft. Endlich 5. weiß ich auch nicht, wie der Hr. Magister hir so schwachgläubig ist, da er doch, denen auch nur jungen Mecklenburgischen Scribenten, Husano, Chemnitio, Latomo u. a. ohne älteren Gezeugnißen, in noch älteren Dingen, wohl ein mehrers zutrauet und sich nicht den geringsten Scrupel daraus machet.

„Fürs andere fält demselben anstößig, „daß die Mecklenburgische und andere Scribenten, die sonst, von Mecklenburgischen "Dingen, Nachricht ertheilet, Helmoldus, Crantzius, Mareschalcus, Chemnitius, Latomus u. a. dieser Güstrouischen Bekehrung, gar nicht, gedacht haben". Aber was Helmoldum anbetrifft, so hat man sich gar nicht darüber zu verwundern, weil er die gantze Pommersche Bekehrungs-Geschichte, in 8. Zeilen abgefaßet: darin er freylich wohl, keine Besonderheiten erwehnen können. So daß, wo man von seinem Stillschweigen schließen wolte, weder Stettin, noch Julin, oder sonst eine eintzige Pommersche Stadt, daran Theil gehabt hätte. Von Crantzio aber weiß man wohl, daß er sich, in älteren Dingen, selten weiter gewaget, als Helmoldus sein Vorgänger gewesen. Auf Mareschalco und anderen neueren Mecklenburgischen Scribenten, kann, in dieser Sache, gleichfals nicht viel ankommen. Denn, aus einheimischen Nachrichten, haben sie davon nichts wißen können; weil in Mecklenburg, da, zu dieser Zeit, noch lauter Heydenthumb war, wohl nichts nieder geschrieben worden, daraus sie etwas nehmen können. Das aber konnte nun schon in Pommern geschehen, da man, mit dem Christenthumb, auch zugleich Leute bekommen, die in Sachen, die hiesige Kirche betreffend, etwas, zum Gedächtniß derselben verzeichnen und daraus unsere Scribenten es wieder hernehmen können. Wan es nun, denen vorgedachten Mecklenburgischen Geschichtschreibern, nicht angestanden, von ihren Erzehlungen und Nachrichten, Gebrauch zu machen; so haben sie freylich, die gantze Sache, mit Stillschweigen vorbey gehen müßen:

biß

Biß, zu unsern Zeiten, die, von dem Hrn. M. Schröder angeführte gelehrte Männer, Apinus, Strieber und Thomas, da sie keine rechtmäßige Ursache, daran zu zweifeln gefunden, auch kein Bedencken getragen, dieselbe, auf dem Glauben unserer Scribenten, anzunehmen und, ihren wohlgerathenen Schrifften, als eine Historische Wahrheit, einzuverleiben.

Die dritte Schwierigkeit soll seyn, „daß weder diese Mecklenburgische, noch unsre Pommersche Geschichtschreiber, in ihren Erzehlungen darüber, einstimmig wären". Aber wie weit stimmen sie denn von einander ab? Der Unterscheid, den der gelehrte Hr. Gegner anführet, dünckt mir von keiner Erhebligkeit zu seyn. Denn z. E. aus seinen Worten, die er daselbst aus der Hist. finn. Princ. Rug. anführet, ergiebet sich ja nichts anders, als daß ich, wieder Hartknochen, zeigen wollen, er hätte, darum, die Erzehlung unsers Crameri, von der Güstrouischen Bekehrung, nicht in Zweyfel ziehen dürffen, weil Micrälius ihrer auch nicht, wördtlich gedacht. Denn ich bin, allerdings, der Meinung, daß der letzte sie, deßfalß für eben so gewiß gehalten, als Cramerus; weil er, in seinem Syntagmate Hist. Polit. welches er NB. nach seinem Pommerlande geschrieben Lib. III. Sect. 12. p. 1114. ausdrücklich berichtet, daß Fürst Wartislaf, die Slavisch- oder Lütitzische Lande, biß Güstrou, unter seinem Gehorsam gebeuget. Also habe ich nur zeigen wollen, wie Cramer und Micrälius, sich völlig darin einig wären, daß Güstrou, zugleich mit den andern Pommerschen Landen, bekehret worden. Und eben so findet sich auch, unter denen andern, von dem Hr. Mag. Schrödern daselbst angeführten Pommersch- und Mecklenburgischen Scribenten, in der Haupt-Sache, keine Mißhelligkeit der Meinung. Wenn ich mich dazu überwinden könnte, so mögte ich glauben, daß der Hr. Gegner, geflißentlich, etwas herbey gezogen, damit es nur den Schein gewinnen mögte. Denn, was braucht es sonst, alhier, der Neben-Fragen: warum Bischoff Otto nicht selbst hingegangen, Güstrou zu bekehren? Ob die, von Kantzouen, desfalß beygebrachte und, von dem hohen Alter deßelben, hergenommene Ursache, zulänglich sey oder nicht? Ob die Bekehrung von Güstrou, nicht so viel auf

sich gehabt, als einiger kleinen Städte in Pommern u. a. m., welches alles hier eigentlich nicht her gehöret, weil es genung seyn kann, daß die, von Ihm benahmte Männer, in der Haupt-Sache, überein kommen. Mir deucht auch, der Herr Magister habe von Güstrou, wie es zu dieser Zeit gewesen, einen alzu hohen Begriff. Man hat aber Ursache, sich daßelbe nur als einen gantz geringen Orth, vorzustellen, der beym Helmold, einen Scribenten dieses Alters, da er sonst viele andere Mecklenburgische Orther, von einiger Wichtigkeit nennet, nicht einmahl nahmhafft gemacht wird (*), noch auch sonst, meines Wißens, ehe als 100. Jahr, nach dieser Zeit, vorkömt: da Latomus und andere der neueren Mecklenburgischen Geschichtschreiber vermelden, daß Fürst Heinrich Burewin, ihn, mit Schwerinschen Recht bewidmet. Daher sich abnehmen läßet, daß es vorher, höchstens nur, ein Wendisches Dorff oder Flecken gewesen. Kann mich aber jemand eines beßern belehren, so werde ich es gerne annehmen. Denn dem Satz, von der Bekehrung dieses Orths, wird nichts darunter abgehen. Der Herr Thomas, in Anal. Gustr. p. 31. hat es auch nicht höher, als ein klein Städtlein (civitatulam) und so auch, das zugleich mit bekehrte Stargard, ausgegeben. Darum darff man sich nicht daran ärgern, daß Bischoff Otto nicht selbst dahin gegangen. Seine Gegenwart, war in der Mitte von Pommern, unentbehrlich. Hir war, die Erndte weit größer, daher er auch selbst, nicht einmahl nach Demmin kamm, welches doch, zu der Zeit, vielmehr als Güstrou zu bedeuten hatte und auch nicht so ferne war.

Die vierte Ursache des Zweifels, ist daher genommen: „weil "die Sache, von denen Scribenten, so unzulänglich vorgetragen

 und,

(*) Noch nicht einmahl 1162. muß es weder eine nahmhaffte Stadt, noch eine Vestung gewesen seyn, weil sonst Helmold L. 1. C. 87 da er verschiedener Mecklenburgischen Schlößer gedencket, auch Güstrou nicht würde vergessen haben, umb so mehr, da der Krieg, von welchen er dorten redet, auch mit in der Güstrouschen Gegend geführet ward. Demmin war die Landes Fürstl. Vestung, die sowohl das Land an der Tollense, als auch Circipanien, biß nach Güstrou commandirte.

"und nicht einmahl dabey erwehnet worden, auf was Arth, oder "mit was Glück oder Unglück, das Evangelium zu Güstrou gepre- "diget wäre: wie denn auch, des Hr. Magistri Meinung nach, "das die Sache noch nicht aus machen könnte, daß man sich, auf "die Dotation des Pommerschen Bischoffthums bezöge". Das erste ist ein sehr schwaches Einwenden. Denn daraus, daß unsere Scribenten, von der Güstrouischen Bekehrung, nicht eine gantze Historie gelieffert, läßet sich ja nicht schlüßen, daß ihr Bericht von der Sache selbst, nicht glaubwürdig sey. Vielmehr vermehret das die Glaubwürdigkeit ihrer Nachricht; denn gantz umständliche Erzehlungen, kann man von ihnen, als so viel jüngeren Scribenten, nicht gewärtig seyn, aber die Haupt-Sache, daß Güstrou durch die Ausgeschickte Bischoff Ottens, zum Christlichen Glauben gebracht worden, haben sie, obgedachter maßen wißen können. Wir sind auch, von vielen Pommerschen Städten, nicht berichtet, wie das Werck der Bekehrung, bey ihnen gegangen und geschehen sey; doch aber wißen wir deßfals und halten für gewiß, daß sie damalen bekehret worden. Z. E. von Demmin, saget uns der Bambergische Anonymus auch nur, daß einige, der Priester Ottonis, daselbst, zu predigen, hingegangen und nichts weiter. Was die Dotation des Pommerschen Bischoffthums anbetrifft, so hat es eben auch keinen Zweyfel, daß diejenige Örther, die, durch den Dienst Bischoffs Otten und seiner Mit-Gehülffen, unter F. Wartislafs Aufsicht, Schutz und Beystand, zum Christenthum gebracht, demselben auch zugeleget worden.

Doch das ist eben die fünffte und größeste Schwierigkeit, die der Herr Gegner sich machet, „daß so viel Sachen, in der Er- "zehlung der Güstrouischen Bekehrung, mit eingestreuet würden, "die noch nicht genugsam erwiesen wären und da rechnet er 1. mit "unter, daß Güstrou, zur Pommerschen Landes-Herrschafft solte "gehöret haben". Ihm mißfället alhier, in dem Pap. Meckl. 252. S. daß ich in Hist. finn. Princip. Rug. p. 12. solches, oder vielmehr den Satz, daß Güstrou unter dem Pommerschen Bischoffthum gehöret, mit einer Urkunde Pabstes Innocentii von 1486. beweisen wollen. Er vermeinet, dieser Beweiß hülffe nichts zur

Sache,

Sache, weil die Frage nicht wäre, zu welchen Sprengel Güstrou 1486. sondern 1128. gehöret? Deßen hätte ich nun nicht erst erinnert werden dürffen, weil mein dortiger Vortrag schon zeiget, daß ich diese Frage, eben so, wie der Hr. Magister sie formiret, unter andern, auch mit der Urkunde beweisen wollen und sie darumb dienlich dazu erachtet, weil der Pabst ausdrücklich darin bezeuget, daß Güstrou, zu dem Bischoffthumb Camin gehöret: ich aber, schon damahlen, wie noch jetzund, der Meinung gewesen, daß es nicht nur 1486. sondern, von je her, dazu gehöret und es demselben, der, von Pommern aus, ihm wiederfahrnen Bekehrung halben, gleich anfangs zugeleget worden. Wan man nun, diese Folge für unrichtig gehalten, so wäre es der natürl. Ordnung gemäß gewesen, zuforderst zu erweisen, woher es denn sonst gekommen, daß die Güstrousche Kirche, dem Pommerschen Bischoffthumb unterworffen worden. Ich laße mir aber, doch die Methode gefallen, daß man solches erst hernach thun wollen. Die Erinnerung, „daß "man nicht schließen könne: Die und die Orther haben, zu dem "und dem Bischöflichen Sprengel, nach Päpstlichen Schreiben, "gehöret; deßwegen haben sie auch, zu der und der (vermuthlich Herrschafftl.) Jdiction gehöret, ist für mir überflüßig". Es hätte solcher ausnehmenden Instancen, als dabey angeführet worden, nicht gebrauchet. Die von Rügen und Dännemarcken ist dazu mißgerathen. Ich vermeine auch nun, in der Abhandlung der ersten Frage, sattsam erwiesen zu haben, daß an der Pommerschen Herrschafft über Güstrou, wenigstens zu dieser Zeit, kein rechtmäßiger Zweiffel sey. Wann aber 2. nun auch der Satz, „daß Gü-"strou schon 1128. zum Julinischen, oder Pommerschen Kirchen-"Sprengel geleget worden", von dem Herrn Gegner, noch nicht für ausgemacht gehalten werden will, so muß ich frey bekennen, daß mir die Gründe sehr leicht vorkommen, die dazu gebrauchet worden. Man vermeinet, daß solches darumb nicht geschehen können, weil Güstrou, mit seiner Landes-Gegend, schon lange zuvor, dem Ertz-Bischoffthum Hamburg, zugeleget gewesen. Und obgleich der Herr D. Stieber in seiner Mecklenburgischen Kirchen-Historie, solches gründlich genung, damit wiederleget, daß er den

Verfall und die Zerstörung, des Hamburgischen Ertz-und der Mecklenburgischen Bischoffthümer, darin sie auch, noch lange nach dieser Zeit gelegen, vorstellig machet; So will sich doch der Herr Magister nicht daran begnügen: sondern hält dafür, es läge die Berechtigung des Hamburgischen Ertz-Stiffts an dem Güstrouschen und daß jenes auch, aus seinem Verfall wieder her.gestellet worden, schon daraus zu Tage, daß α) an des verstorbenen Ertz-Bischoffs Humberti Stelle, nicht nur Fridericus, hereits 1105. wieder Ertz-Bischoff daselbst geworden; Sondern auch Graff Adolph von Schaumburg den verwüsteten Dom zu Hamburg wieder aufgebauet. Und wiewohl β) der Titul des Hamburgischen Ertz-Stiffts, in Ansehung Dännemarcks gefallen, da daßelbe nun einen eigenen Ertz-Bischoff zugeleget; So hätte doch solches nur veranlaßen können, daß daßelbe seiner Gerechtigkeit, anderwärts, desto genauer wahr genommen. So will er γ) auch nicht gelten laßen, daß der Herr D. Stieber die Verlegung des Güstrouischen, unter dem Pommerschen Bischoffthum, damit zu rechtfertigen gesuchet, daß man zu dieser Zeit Gott gedancket, wan nur jemand gekommen, es sey von welcher Seite es wolle, der das Evangelium, in diesen wüsten Orthen zu predigen, sich unterstanden: Sondern vermeinet, daß solches doch in gehöriger Ordnung und mit Genehmhaltung des Landes-Herrn und Ertz-Bischoffen geschehen müßen.

Aber die Vörder-Sätze, wollen noch lange den Schluß nicht geben, daß das Güstrousche, dem Pommerschen Bischoffthum, nicht zugeleget werden können, welches doch des Herrn Magisters Augmerck, dabey ist. Es gehöret mehr dazu, daß ein verfallenes Ertz-oder Bischoffthum, deßen Sprengel, durch den Zurück-Tritt gantzer nationen herunter gekommen, wieder her gestellet werde, als daß nur ein Bischoff zu denselben ernannt und seine Dom-Kirche repariret werde. Die Päbste machen, noch heutiges Tages, Bischöffe in partibus. Aber was gehet ihr Mach-Werck, denen Landes-Fürsten und Völckern an, auf die es damit gemeinet ist? Das Mecklenburg-und Pommersche Volck, hatte sich, durch seinen Abfall vom Christenthum, zugleich auch, von der Aufsicht

und Geistlichen Jurisdiction des Hamburgischen Ertz-Bischoffthums loß gemacht und die Dom-Kirche deßelben zerstöret, weil sie ihrer nicht mehr zubrauchen begehrten. Ertz-Bischoff Fridrich und sein Dom, gingen ihnen nichts an, solten sie demselben wieder zugethan werden; so konnte es nicht anders, als durch ihre und ihrer Landes-Fürsten eigene Bewilligung geschehen. Darum muste Vicelinus diese auch, bey Fürst Heinrichen erst suchen, ehe er, auf Mecklenburgischen Grund und Boden, ein mahl predigen durffte: Welches nicht nöthig gewesen wäre, wan Vicelinus, die Mecklenburgische Lande noch, als ein unabgetrenntes Glied der Hamburgischen Ertz-Kirche ansehen können. Und noch viel weniger hatten Fürst Wartislaf und seine Lutizier (zu denen das Land, zwischen Demmin und Güstrou mit gehörte) einige Ursache, sich daran zu kehren, ob das Hamburgische Stifft, einen Bischoff und Dom wieder hätte oder nicht. Warum solte dieser Souverain und sein Volck, nicht so wohl bemächtiget gewesen seyn, einen eigenen, von dem Ertz-Bischoff zu Hamburg independenten Bischoff zu bestellen, als der König in Dännemarck und seine Nation, sich von dem Hamburgischen Stifft abzusondern und einen eigenen Ertz-Bischoff anzunehmen. Mir deucht, jener hatte noch wohl mehr Berechtigung dazu, da seine Lande theilß noch niemahlen einigen fremden Bischoffthümen, unterleget gewesen, theilß aber auch, schon lange, wieder davon loß geworden. Wer wolte so Ertz-Römisch-Catholisch, von Verlobung eines Volcks, an eine Ertz- oder Bischöffl. Kirche urtheilen, daß sie so gar unzertrenlich wäre! Der Pabst zu Rom selber, muß ein solcher Rigidist nicht einmahl seyn: Da er sich nicht daran kehrte, daß die Vor-Pommersche Lande, jenseits der Peen, schon längstens, dem Havelbergischen Stifft und, vermittelst deßelben, dem Magdeburgischen Ertz-Bischoffthum zu geleget waren; weil er dieselbe, ohne eintziges Bedencken, dem Pommerschen unmittelbahren Bischoffthumb incorporirte. Daß der Ertz-Bischoff Friderich wohl gerne gesehen, sich, für den Abgang der Dännemarckischen Lande, anderer Seits wieder erhohlen zu können, daran zweyfle ich, mit dem Hr. M. Schröder, nicht. Aber warum that er dan nicht dazu, daß die Wenden, sei-

ne ehemalige Kirch-Spielß Verwandte wieder herbey kamen? Der Herr Gegner beschuldiget ihn 231. und 32. S. des Pap. Mecklenburgs, selbst einer Nachläßigkeit. Konnte dieser geistliche Herr, nicht so gut bey der Hand seyn, denen Wenden das Evangelium zu predigen, als Bischoff Otto von Bamberg? Es sind gefällige Gedancken, womit der Herr M. Schröder auf der 232. S. not. (l.) den Ertz-Bischoff Friederich, wegen des Abgangs der Dännemarckischen Länder, zu entschuldigen suchet. „Es möchte sich "noch fragen, sagt er, ob Ertz-Bischoff Friederich solches verhin-"dern können? wie andere es haben geschehen laßen müßen, daß "Hamburg zum Ertz-Stifft erhoben: So Hamburg noch viel-"mehr, wenn in einem Lande, das seinen König und Herrn hatte, "dergleichen vorgenommen worden". Es darf nur die application, auf den Pommerschen Fürsten Wartislaf gemacht werden. Denn was der König in Dännemarck, zu Errichtung eines Ertz- oder andere Landes-Herren, zu Errichtung eines Bischofthums, in ihren Landen vermogten, das vermogte er auch, in dem Seinigen. So findet sich auch nicht, daß die damalige Ertz-Bischöffe Adelbertus II. zu Hamburg und Nordbertus zu Magdebug, wider Bischoff Ottens Reformation der Pommern und der nachherigen Stifftung unsers Bischoffthums, die geringste Bewegung gemachet. Denn, was der Herr M. Schröder, von dem letztern, aus Crameri Gr. P. K. Chr. 1. b. Cap. 29. als dahin gereichend, beybringen wollen, das ist nur, aus einer verfehlten Einsicht der daselbst angeführten Worte des Auth. Vit. Ott. geschehen. Gedachter Cramerus ist auch, meines Erachtens, gantz recht daran, wan er l. c. Cap. 42. vermeinet, daß die Heyden ein jeder bekehren möge, der zu erst dazu gelangen könne, gleich wie es in der ersten Kirche geschehen wäre. Denn, was der Herr Magister darauf versetzet, „daß solches zu der Apostel-Zeiten, da noch kei-"ne gewiße Kirchen-Sprengel gewesen, wohl angegangen: Nach-"dem aber dieselbe aufgekommen, man deren Gerechtsame auch "gelten laßen müßen", das mögte ich, wenigstens in dem gegenwärtigen Fall, nicht mit statuiren. Da gedachte Ertz-Bischöffe die Bekehrung der Pommern so lange versessen, Bischoff Otto

aber

aber dieselbe übernehmen wolte; so mogte ihr Kirchen Sprengel (daraus sie ohnedem schon lang verfallen waren) nimmer so heylig seyn, daß sie ihm daran behindern sollen. Ich halte noch dazu alle diese Beträchtlichkeiten, wegen der Kirchen-Sprengel, bey unsern Fall, für unerheblich. Die Päbste Calixtus uud Honorius, werden ja gewust haben, was die Gerechtsame, der Hamburgischen, oder Mecklenburgischen Kirchen leyden können. Da diese nun Bischoff Otten, zu dem Pommerschen Bekehrungs-Werck bevollmächtiget hatten, was braucht es dan, über deßen Berechtigung dazu, noch einer weitern Untersuchung? Der angeführte Spruch „laßet alles ehrlich und ordentlich zugehen" schickt sich also nicht wohl, wider des Herrn Cramers Lehr-Satz angeführet zu werden. Denn alßdan gehet es am aller ehrlichsten und ordentlichsten zu, wan das Erkänntniß Gottes, nach Anordnung der Obern, aufs fordersamste ausgebreitet wird. Und das geschahe alhier. Daß aber Bischoff Otto, zur Bekehrung der Rugianer, erst des Dänemarckischen Bischoffs Einwilligung suchte, dazu hatte er, gantz besondere Bewegniße. Denn, zu derselben, war er 1. weder von H. Bolislafen, noch von dem Rugianischen Landes-Fürsten beruffen 2. auch vom Pabst nicht authorisiret: Vielmehr 3. hatte dieser, dem Ertz-Bischoffe in Dännemarck, dieselbe schon aufgegeben. Es hatte also damit, eine gantz verschiedene Bewandniß.

So groß nun die Befugniß Bisch. Ottens, zur Bekehrung der Pommern war, mit so vieler Berechtigung konnte auch alles zur Pommerschen Herrschafft damalen gehöriges und, unter deren Schutz, entweder von ihm selbst, oder auch seinen Mit-Gehülffen, zum Christenthm gebrachte Volck und Land, dem Pommerschen Bischoffthum, in Kirchl. Dingen, unterzogen werden. Und weiß ich nicht, wie der gelehrte Herr Gegner, zu der Erfindung gekommen, daß Güstrou, nicht so gleich bey der Stifftung deßelben; sondern erst 1235. dahin verleget, oder, (wie die Faldrische Mönche sich 1154. von dem Altenburgischen Stifft loß gemacht und dem Hamburgischen Ertz-Bischoffthum unterworffen) sich selbst dahin gewandt. Denn das sind wieder sehr verschiedene Dinge. Die

Faldri-

Faldrische Mönche blieben doch noch, in ihren Hamburgischen Ertz-Kirchlichen Sprengel, also konnte ihre Veränderung, ohne Rumor, zugehen und eben keine sonderliche Schwierigkeit haben. Was würde aber nicht vor Lerm entstanden seyn wan die Güstrover sich, aus eigner Bemächtigung, von dem Hamburgischen Ertz-Bischoffthum oder deßen Unter-Bischoffthum Schwerin, hätten loßreißen und dem Camminschen Stift, das, mit jenem, in gantz keiner Verwandtniß stand, unterziehen wollen! Ich glaube, daß darüber ein solcher Proceß entstanden seyn würde, daran der Hr. Staphorst, in seiner Hamburgischen Kirchen-Historie und Hederich, in seiner Schwerinschen Bischoffs-Chronick, noch wohl etwas zu schreiben gefunden hätten, wan nur jemahlen dergleichen vorgegangen wäre. Man dencke nur an die Umstände der obigen Erzehlungen, daß die Sache wegen der Gräntzen, zwischen beyden Bischoffthümern Camin und Schwerin, vor dem Stuhl zu Rom, rechtshängig war und daß die, in derselben bestelte Päbstl. Richter, schon einige günstige Urtheln, für dem Bischoff zu Schwerin ausgesprochen hatten; So wird man sich nicht überwinden können, zuglauben, daß das Güstrousche Dom-Capitul, bey sothaner Bewandtniß, sich unterwunden haben solte, so eigenmächtiger Weise, seinen Bischoff zu verändern. Und mit der Urkunde, die der Herr Magister, auf der 576. u. f. S. des Pap. Mecklenb. von Bischoff Conrad III. zu Camin beybringet, ist seiner Meinung gar nicht gerathen. Mir fällt schwer zufolgern: Der Caminsche Bischoff hat 1235. dem Güstrouschen Dom-Capitul, ein Archidiaconat u. s. w. geschencket; also siehet man, daß sich daßelbe, um die Zeit, den Schwerinschen Stifft entzogen und dem Caminschen unterworffen habe. Ja wo mir recht ist und ich nur den Aufang des gelieferten Auszugs, wie ich solte, verstehen kann: so mögte gegenseits, wohl gar dadurch, der Proceß verspielet werden: Weil darin gesaget wird, daß die Güstrousche Kirche, nicht erst, durch einen Ubergang, an den Caminschen Kirchen-Sprengel gekommen, sondern in demselben gepflantzet worden. Quadraginta mansorum (decimas) heist es, integre sine aliqua diminutione, ecclesiæ in Gustrove *in nostra Dyocesi plantate*, liberaliter de nostra

con-

conferimus beneficentia.. Bey so bewandter Sache, wüste ich nicht, wie die Kette der Folgerungen bestehen könnte, die sich auf der 258. S. des Pap. Mecklenb. befindet „weil das Güstrovische "Capitul circa annum 1239. sich erstl. unter dem Bischoff zu Ca- "min begeben; so hat es an. 1175. (da der Bischofliche-Sitz von "Julin nach Camin verleget worden) nicht nach Camin: vielwe- "niger 1128. nach Julin gehöret und sodan, von Julin oder Pom- "mern aus, keinen Lehrer erhalten und ist folglich damalen von da- "her nicht bekehret worden". Der Herr Magister hat zwar ein großes Vertrauen darauf nnd sagt, daß es nothwendig so heißen müße, wie diese Folge es giebt, mir aber deucht, daß sie nothwen- dig übern Hauffen gehen muß, wo der neu erfundene Vorder- Satz nicht erst beßer bewiesen worden. Vermuthlich wird die vorhergehende Abhandlung der andern Fragen, wenn man sie in ih- ren Zusammenhang lieset, schon zeigen, wie unerweißlich derselbige sey. Man wird nicht vermögend seyn, sich vorzustellen, wie es ge- schehen können, daß der Bischoff von Cammin, so obsiegend in dieser Sache geworden, daß er nicht nur, die Stadt und das Land Güstrou, sondern auch alle Vor-Pommersche Länder, wieder erhalten, die schon über 50. Jahr, unter dem Schwerinschen Bi- schoffthum gewesen und demselben auch, durch verschiedene Urtheln der Päbstlichen Richter zugesprochen waren: Wo ferne man nicht zugeben will, daß ihn, der starcke Titul von der ersten Bekehrung und Ubergebung derselben, unter seinen Kirchen Sprengel, durch alle diese Schwierigkeiten, herdurch geholffen hätte.

Es thut aber auch eben nichts, zur Behauptung des Satzes, wovon hauptsächlich alhier die Frage ist, was danechst noch, von dem Rathgeben des Schwerinschen Bischoffs Brunwardi, zu der Stifftung der Güstrouschen Dom-Kirche und der gänzlichen Hinten-Ansetzung des Bischoffs zu Camin, bey dieser wichtigen Angelegenheit beygebracht wird. Es steckt das Geheimniß der politischen Historie dahinder, das uns die vorher bey gebrachte Uhrkunde von 1226. entdecket hat. Denn dadurch wird nun die gantze Sache begreiflich, weil der Mecklenburgische Fürst Johan-

nes eben zu der Zeit der Stifftung dieser Dom-Kirche, die Sache wider die Pommerschen Hertzoge und ihren Bischoff, noch mit den Waffen aus zuführen gedachte; So hat man sich freylich nicht darüber zu verwundern, daß sein Herr Vater Fürst Heinrich Burewin, nicht den Pommerschen, sondern seinen Schwerinschen Bischoff, bey dieser Stifftung, zu Raht ziehen wollen. Nachdem aber, danechst, die Streitigkeit gerichtlich oder gütlich beygeleget worden, so siehet man, daß Herr Niclaus von Rostock, als er 1238. die Güstrousche Dom-Kirche confirmiret, schon nicht mehr den Schwerinschen, sondern den Caminschen Bischoff, zum Rathgeber oder Bewilliger gebrauchet. Denn da heißet es, in der beym Hern Schröder l. c. 602. S. befindlichen Urkunde deßelben, Nos; etiam accedente consensu venerabilis patris ac domini nostri Conradi Caminensis Episcopi - - -.

Und gleicher gestalt muste man auch, zu der Zeit, noch die Fürstliche Pommersche Landes Hoheit, in dem Lande Circipanien, jenseits der Stadt Demmin, selbst in kirchlichen Dingen, erkennen: Wie solches daraus zu ersehen, daß das Kloster Dargun, als es, in eben dem Jahr 1238. von denen gesamten Mecklenburgischen Herren, Johanne, Nicolao, Henrico Burewino u. Pribislao, in dortiger Gegend eine Schenckung erhielten, sich bey derselben nicht gesichert zuseyn erachtete, wo ferne sie ihm auch nicht Pommerscher Seits bestärcket würde. Gestalt es dan auch aus solcher Vorsicht, bey dem damaligen Fürsten der Vor-Pommerschen Lande Wartislaf III. die Bestätigung suchte und, noch deßelbigen Jahrs, in diesen Worten erhielte: *Wartislaus* dei gracia dux Pomeranie & diminensis - - - Claustrum *Dargun* a progenitotibus nostris viris Magnificis Bugislao & Kasimaro ducibus Pomeranie in terra Circipanie honorifice fundatum dinoscitur - - - ea que Filii domini Henrici de Werla Johannes, Nicolaus, Burwinus, Pribislaus eidem claustro contulerunt - - - confirmamus - - - Testes Conradus Episcopus Caminensis, Godofridus Abbas Dobberanensis. Es sind noch mehr dergleichen urkundliche Gezeugniße unserer Hertzoge vorhanden,

handen, die sich theils, in der zweyten Abtheilung, der vorangeführten Bekehrungs-Historie; theils auch bey einer andern Gelegenheit zeigen werden. Wan in den Mecklenburgischen, oder Pommerschen Archiven die Vergleichs- und Friedens oder gerichtliche Entscheidungs-Urkunde, dadurch die | offt gedachte Bischöffliche Sprengels-Streitigkeiten, ihre endliche Abhelffung erreichet haben, noch aufgefunden werden könnte; So würden wir daraus ein großes Licht bekommen, das uns nun noch fehlet. Ein ziemliches läßet sich schon, auch bey Ermanglung derselben, aus gründlicher und zusammenhangender Gerichts-Kunde, davon ausmachen. Hier aber ist nicht der Orth dazu.

Den Einwurff, „daß Bischoff Otto zu der Güstrover Bekehrung "wohl vielleicht des Hamb. Ertz-Bischofs Bewilligun gesuchet und er"halten haben mögte", brauchet man, P. Seits, nicht, aus dieser Sache zukommen, noch dieselbe damit zu rechtfertigen: so daß der Herr Gegner sich der Mühe wohl hätte überheben können, denselben zu formiren und zu beantworten. Wer die vorhergehende Abhandlungen, bey sich erweget, der wird solches ihm nicht einmahl einkommen laßen. Denn da der Ertz-Bischoff zu Hamburg, gar keine Gerechtigkeit, weder an den Güstrouschen, noch anderen dasigen Landen, mehr hatte und das Güstrousche auch, unter Pommerscher Hoheit stand; So war es so wenig nöthig, gedachten Ertz-Bischoff, als irgends einen andern Landes Fürsten, umb die Erlaubniß daselbst zu predigen, anzutreten. Genug daß Fürst Wartislafen, als des eigentlichen Landes-Herrn Wille da war.

Was endlich der Herr Mag. Schröder, auf der 261. S. noch von Gristou, aus meiner Rüg. Gräntz-Historie und dem Histor. Bericht vom Ursprung der Stadt Greyfswald, zubedenken aufgiebet, das läßet sich von einem jeden, der nur in etwas, mit unsrer und der Mecklenburgischen Historie bekannt ist, heben und beantwordten. Gristou ein Kirch-Dorff Nordwerts, auf eine Meile von Greysswald, gehörte, wie ich dorten angezeiget habe, zu der appanage einer abgetheilten Linie des Fürstl. Rugianischen Hauses und war also in dem Land-festen Theil des Fürstenthumbs

Rügen gelegen, den weder Bischoff Otto, noch seine Mit-Gehülffen berühtten und der daher, an der Pommerschen Lande Bekehrung so gar keinen Theil hatte; sondern noch damalen heydnisch blieb, daß auch die Rugianer, von hiraus, die benachbarte Vor-Pommersche Lande, eben umb des angenommenen Christenthumbs willen, mit unaufhörlichen Einfällen, incommodirten: so daß F. Ratibor I. in Pommern, seinen Gräntzen Sicherheit zu verschaffen, sich endlich genöthiget sahe, 1148. die Waffen zuergreyffen, damit er es auch eroberte. Unsre Scribenten melden zwar, daß der erste Pommersche Bischoff Adelbert, sich danechst, umb die Bekehrung dieses Landes Mühe gegeben uud dieselbe auch beschaffet hätte. Daß es aber gleichwohl damit nicht sonderlich weit, oder doch wieder zum Abfall gekommen seyn müße, daß läßet sich daraus erkennen, was oben bereits, von der sauren Arbeit beygebracht worden, die der Schwerinsche Bischoff Berno, auf die Bekehrung der Einwohner dieser Lande, noch verwenden müßen. Und in Betrachtung deßen, geschahe es, daß dieser Antheil des Fürstenthumbs Rügen, dem Schwerinschen Bischoffthumb verblieb, als die offt berührte Streit-Sache deßelben mit dem unsrigen, endlich ihre Endschafft erreichete. Aus diesem Verlauff der Dinge, läßet sich aber erkennen, daß es nicht von Gristou verstanden werden könne, was unsre Scribenten von Güstrou, und deßen Bekehrung, hinterlaßen haben.

Das ist die versprochene Erörterung meiner beyden Fragen und die Befreyung derer sich daraus ergebenden Historischen-Sätze, von denen Zweyfels-Gründen, die in dem Pap. Mecklenburg, dawider eingewandt worden. Ich hoffe, daß sie bey dem gelehrten Herrn Verfaßer, und denen, die sie sonst lesen mögten, ein Urtheil der Gerechtigkeit und Bescheidenheit finden werde.

Weil ich sie, in keiner andern Absicht, als zur Aufklärung der Historischen Wahrheit, geschrieben.



